

Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat

Farbsack-Trennsystem: Einführung in den Stadtteilen II – VI: Teilrevision Abfallreglement vom 25. September 2005 (AFR; SSSB Nr. 822.1); Investitions- und Verpflichtungskredit (Abstimmungsbotschaft)

1. Worum es geht

Die Stadt Bern verfügt heute zwar über ein gut funktionierendes Abfallentsorgungssystem, doch es bedarf verschiedener Anpassungen. Beispielsweise ist die lose Bereitstellung der Abfallsäcke und Papierbündel am Strassenrand nicht mehr zeitgemäss: Das Aufsammeln führt bei den Mitarbeitenden der städtischen Sammeldienste zu starken körperlichen Überbelastungen mit entsprechenden gesundheitlichen Schäden und bisweilen zu Schnitt- und Stichverletzungen. Weiter kann die Bevölkerung die Abfallsäcke heute nur zu bestimmten Zeiten vor das Haus stellen und Separatabfälle an den Sammelstellen nur zu eingeschränkten Zeiten einwerfen. Zudem sind herumliegende Säcke dem Stadtbild abträglich und werden nicht selten von Tieren aufgerissen. Weiter sind zahlreiche Sammelstellen für Separatabfälle¹ wie PET, Glas und Papier trotz häufiger Leerung oft überfüllt und stossen an ihre Kapazitätsgrenzen.

Um die notwendigen Anpassungen im Entsorgungssystem vornehmen und gleichzeitig das Entsorgungsangebot verbessern zu können, hat die Stadt Bern eine Lösung entwickelt: das Farbsack-Trennsystem, welches als freiwilliges System neben dem herkömmlichen Entsorgungssystem betrieben werden soll, verbunden mit der Containerpflicht für sämtliche Siedlungsabfälle.

Mit dem Farbsack-Trennsystem erfolgt die Umstellung der Sammlung von Separatabfällen vom Bring- auf das Holprinzip: Die Einwohnerinnen und Einwohner können ihre Separatabfälle neu zuhause in verschiedenen farbigen Säcken trennen und diese in einen Container vor ihrem Haus werfen. Die Farbsack-Container werden von den Sammeldiensten von Entsorgung + Recycling (ERB) geleert. Papier und lose Kartons müssen nicht mehr gebündelt werden, sondern werden lose in den Farbsack-Container geworfen. Der Hauskehricht wird unverändert in blauen Säcken gesammelt, diese müssen künftig aber neu ebenfalls in einem separaten Container vor dem Haus bereitgestellt werden (Containerpflicht). Grundsätzlich müssen die Containerstandplätze auf Privatgrund liegen. Ist ein Standplatz auf Privatgrund aus Platzgründen nicht möglich oder aber mit unverhältnismässig hohen Erstellungskosten verbunden, wird gegen Entrichtung einer Ersatzabgabe eine Lösung auf öffentlichem Grund angeboten.

Das Farbsack-Trennsystem wurde zwischen September 2018 und August 2019 anlässlich eines Pilotversuchs bei rund 1 300 städtischen Haushalten erfolgreich getestet. Gestützt darauf führte der Gemeinderat zwischen Mai und August 2020 eine öffentliche Vernehmlassung durch, aufgrund deren Ergebnisse das Umsetzungskonzept geringfügig angepasst wurde.

Das Farbsack-Trennsystem und die allgemeine Containerpflicht sollen nun über einen Zeitraum von fünf Jahren schrittweise in den Stadtteilen II – VI eingeführt werden, beginnend Mitte 2022; ausgenommen bleibt aufgrund der grossen räumlichen Herausforderungen vorerst der Stadtteil I (Innere

¹ Neu ist an Stelle von «Wertstoffen» von «Separatabfällen» die Rede. Der Begriff Wertstoffe ist missverständlich, weil den Abfällen ein Wert zugeordnet wird, der nicht immer vorhanden ist. Das Beispiel Altpapier zeigt, dass aufgrund der Preisentwicklung auch wiederverwertbare Abfälle nicht unbedingt einen besonderen Marktwert haben und sogar Verwertungskosten nach sich ziehen können.

Stadt). Zur Einführung des neuen Systems unterbreitet der Gemeinderat dem Stadtrat zuhanden der Stimmberechtigten vorliegend zwei Kredite: Einerseits einen Investitionskredit für die flächendeckende Einführung von Containern und für Softwareanpassungen in der Höhe von 7,68 Mio. Franken (inkl. MWST), andererseits einen Verpflichtungskredit für die nicht aktivierbaren einmaligen Einführungskosten des Farbsack-Trennsystems (befristetes Personal, Fahrzeugbeschriftungen, Kommunikationsmassnahmen) in der Höhe von 3,04 Mio. Franken (inkl. MWST).

Die Einführung des Farbsack-Trennsystems und der allgemeinen Containerpflicht erfordern zudem Anpassungen im städtischen Abfallreglement vom 25. September 2005 (AFR; SSSB 822.1). Bei dieser Gelegenheit sollen zugleich wenige weitere materielle Anpassungen (z.B. betreffend die Verwendung von Mehrweggeschirr) sowie Präzisierungen und redaktionelle Anpassungen vorgenommen werden. Die Teilrevision des AFR gemäss Synopse in der Beilage wird dem Stadtrat zur Genehmigung beantragt. Die Reglementsanpassungen unterliegen dem fakultativen Referendum (Art. 37 Bst. a der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 [GO; SSSB 101.1]). Indes sind die wesentlichen Änderungen sehr eng mit der Einführung des Farbsack-Trennsystems verknüpft und können daher nur Geltung erlangen, wenn die Stimmberechtigten die Kredite bewilligen. Vor diesem Hintergrund beantragt der Gemeinderat dem Stadtrat, den Stimmberechtigten die Revision des AFR gestützt auf Artikel 46 GO freiwillig zusammen mit den beiden Krediten in einer gemeinsamen Vorlage zur Abstimmung zu unterbreiten.

2. Farbsack-Trennsystem und allgemeine Containerpflicht: Funktionsweise und wichtigste Eckpunkte

Die vorgesehene Umsetzung des Farbsack-Trennsystems und der allgemeinen Containerpflicht ist in einem Umsetzungskonzept detailliert festgelegt². Im vorliegenden Stadtratsvortrag werden die wichtigsten Eckwerte der Umsetzung zusammengefasst und wird auf einzelne Elemente vertieft eingegangen.

2.1. Das Farbsack-Trennsystem und die allgemeine Containerpflicht im Überblick

Das Farbsack-Trennsystem beinhaltet die Umstellung der Sammlung von Separatabfällen vom Bring- auf das Hol-System: Die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Bern bringen ihre Separatabfälle wie Büchsen, Aluminium, Kunststoffflaschen und Glas künftig nicht mehr zwingend zu den 12 Quartierentsorgungsstellen, den 32 Sammelstellen für Separatabfälle oder zu den grossen Detailhändlern, sondern können sie zuhause in verschiedenen Farbsäcken sammeln und diese Säcke in einen Container vor ihrem Haus werfen. ERB holt die Container auf seinen Sammeltouren ab. Die anderen Dienstleistungen wie Kehrriechtabfuhr, Grünabfuhr, Kleinsperrgutabfuhr, Abfuhr für Gewerbetriebe sowie die Entsorgungshöfe und Abholdienste bleiben erhalten.

Folgende Separatabfälle können zuhause in Farbsäcken gesammelt werden:

- Gemischte Kunststoffe: **gelber Sack**
- PET-Getränkeflaschen: **gelber Sack mit blauen Streifen**
- Büchsen, Alu, Kleinmetall: **hellgrauer Sack**
- Mischglas: **violetter Sack**

Papier/Karton muss nicht mehr gebündelt werden und wird lose im Farbsack-Container bereitgestellt. Der Hauskehrriech wird unverändert im blauen Sack gesammelt, muss neu aber ebenfalls in einem separaten Container vor dem Haus bereitgestellt werden (allgemeine Containerpflicht).

² s. dazu <https://www.farbsack.ch/abstimmungsvorlage>

2.2. Die Eckpunkte

Nachfolgend die wichtigsten Eckpunkte des Farbsack-Trennsystems und der allgemeinen Containerpflicht:

- **Freiwilligkeit der Farbsack-Nutzung.** Die Nutzung der Farbsäcke ist freiwillig. Die Sammelstellen (Quartierentsorgungsstellen und oberirdische/unterirdische Sammelstellen für Separatabfälle) bleiben deshalb grundsätzlich bestehen und stehen der Bevölkerung nach wie vor zu Verfügung. Bei den Quartierentsorgungsstellen werden jedoch die heutigen PET- und Glas-Behälter umfunktioniert zu Behältern für Kehrriecht, Mischglas und für Farbsäcke. Entsprechend können die PET-Flaschen bei den Sammelstellen nicht mehr lose entsorgt werden. Die lose Entsorgung ist nur noch im Detailhandel oder in den Entsorgungshöfen möglich. Bei den unterirdischen Sammelstellen für Separatabfälle können im Gegenzug neu ebenfalls Kehrriecht- und Farbsäcke abgegeben werden, dafür wird die Anzahl Glasbehälter reduziert. Die oberirdischen Glas- und BüchSENSammelstellen werden wie heute weiterbetrieben. Im Gegensatz zur Nutzung der Farbsäcke ist die vorgesehene Bereitstellung der Siedlungsabfälle in Containern nicht freiwillig (siehe unten).
- **Neu: Separate Sammlung von gemischten Kunststoffen.** Heute können nur Kunststoff-Hohlkörper (Flaschen mit Deckel) separat entsorgt werden – und dies nicht zuhause, sondern in den Entsorgungshöfen, im ÖkolInfoMobil oder im Detailhandel. Mit dem Farbsack-Trennsystem können gemischte Kunststoffe neu in einem Farbsack gesammelt und im Container vor dem Haus entsorgt werden, also beispielsweise auch Lebensmittelverpackungen, Tragtaschen, Plastikblumentöpfe, Becher, Schalen, Folien und Verpackungsmaterial.
- **Farbsäcke im Detailhandel erhältlich (siehe auch Ziff. 5):** Die Farbsäcke sind analog zu den blauen Kehrrichtsäcken im Detailhandel erhältlich. Es wird eine Gebühr erhoben, welche die Kosten für die Produktion und den Vertrieb der Säcke deckt. Die Ausnahme bildet der Kunststoffsack, bei welchem auch die Verwertungskosten mit den Gebühren abgedeckt werden. Die Farbsäcke werden bis auf eine Ausnahme (Glassack) rezykliert und bestehen selber aus rezykliertem Kunststoff. Die Gebühren für die blauen Kehrrichtsäcke und die Grundgebühr müssen aufgrund des Farbsack-Trennsystems nicht angepasst werden.
- **Allgemeine Containerpflicht (siehe auch Ziff. 6.1).** Nicht nur die Farbsäcke, sondern sämtliche Abfallsäcke sowie Papier und Karton müssen künftig in Containern bereitgestellt werden: Die Farbsäcke und Papier/Karton in einem Container, der Hauskehrriecht in einem anderen Container. Das bedeutet, dass jede Liegenschaft fix mit zwei Containern ausgerüstet wird: Zum einen mit einem Papier- und Farbsack-Container, in welchem das ungebündelte Papier/Karton sowie die Farbsäcke entsorgt werden. Zum anderen mit einem Container für die blauen Hauskehrrichtsäcke. Hinzu kommt wie bisher der freiwillige Grüncontainer. Durch die flächendeckende Containerpflicht verbessert sich der betriebliche Gesundheitsschutz des Beladepersonals. Zudem verschwinden in den Quartieren die herumliegenden blauen Säcke aus dem Stadtbild, die Geruchsbelästigungen und die Gefahr von aufgerissenen Säcken, etwa durch Raben, Füchse oder Katzen, entfallen. Für die Nutzerinnen und Nutzer hat die neue Lösung schliesslich den Vorteil, dass die Kehrrichtsäcke nicht mehr in der Wohnung oder auf dem Balkon zwischengelagert werden müssen, sondern jederzeit im Container entsorgt werden können.
- **Öffentliche und private Containerstandplätze (siehe auch Ziff. 6.2-6.4).** Die Container werden grundsätzlich auf privatem Grund platziert. Wo dies nicht möglich oder mit unverhältnismässigen Kosten verbunden ist, wird – gegen eine Ersatzabgabe – eine Lösung auf öffentlichem Grund ermöglicht.
- **Unterschiedlicher Abholrhythmus (siehe auch Ziff. 7).** Für die Farbsack- und die Kehrriecht-Container findet je eine separate Abfuhr statt. Der Farbsack-Container wird alle zwei Wochen geleert (wie heute Papier/Karton), der Hauskehrriecht-Container wird einmal pro Woche geleert (bisher zweimal).
- **Gesundheitsschutz in Notlagen.** Das Farbsack-Trennsystem eignet sich in Notstandsphasen wie der Covid-19-Pandemie besser als das heutige Entsorgungssystem. Für die Bürgerinnen und Bürger entfällt der Gang zu den öffentlichen Sammelstellen, das «social distancing» (Abstand

halten) wird erleichtert. Zudem kommen die Mitarbeitenden von ERB auf ihren Abfuhrtouren nicht in direkten Kontakt mit den Abfällen, weil diese in Containern bereitgestellt sind.

- **Lösung für das Gewerbe (siehe auch Ziff. 8).** Für das Gewerbe besteht schon heute eine Pflicht zur Bereitstellung des Kehrichts in Containern. Für Papier/Karton gibt es diese zurzeit noch nicht. Mit Einführung des Farbsack-Trennsystems sollen auch die Gewerbebetriebe sämtliche Abfälle in Containern bereitstellen. Im Gegenzug wird es auch ihnen möglich sein, die Farbsäcke zu nutzen.
- **Möglichst weitgehende stoffliche Verwertung (siehe auch Ziff. 9).** Die Separatabfälle werden nach Zielsetzungen der Stadt Bern verwertet. Es wird möglichst eine stoffliche Verwertung angestrebt, das heisst, die Separatabfälle sollen so weit wie möglich wieder als Rohstoffe für neue Produkte dienen. Das gilt auch für die Farbsäcke.
- **Flexibilität für künftige Bedürfnisse.** Dank dem Farbsack-Trennsystem können allfällige Änderungen bei der Sammlung von Separatabfällen jederzeit rasch, flexibel und ohne aufwendige Anpassungen an der Entsorgungsinfrastruktur umgesetzt werden (z.B. Sammlung weiterer Separatabfälle oder Zusammenfassen zweier Separatabfälle).
- **Ökologisch sinnvolle Lösung (siehe auch Ziff. 10).** Das Farbsack-Trennsystem ist ökologisch sinnvoll. Zum einen schafft es die Voraussetzungen, um die Recyclingquote zu erhöhen, zum anderen werden Transporte zu den Sammelstellen und den Entsorgungshöfen beziehungsweise zum Detailhandel reduziert. Ab einer Beteiligung von 20 Prozent der städtischen Haushalte und Betriebe am Farbsack-Trennsystem wird das System darum im Vergleich zu heute tendenziell ökologischer. Je mehr Haushalte und Betriebe sich am Farbsack-Trennsystem beteiligen, desto ökologischer wird das System.
- **Schrittweise Einführung in den Stadtteilen II – VI ab Mitte 2022 (siehe auch Ziff. 11).** Das Farbsack-Trennsystem soll in folgender Reihenfolge eingeführt werden: Stadtteil III (Mattenhof – Weissenbühl) ab Mitte 2022, Stadtteil VI (Bümpliz – Oberbottigen) ab Mitte 2023, Stadtteil II (Länggasse – Felsenau) ab Mitte 2024, Stadtteil V Breitenrain – Lorraine ab Mitte 2025, Stadtteil IV Kirchenfeld – Schosshalde ab Mitte 2026. Auf die Einführung in der Inneren Stadt (Stadtteil I) wird aus betrieblichen und finanziellen Gründen verzichtet.
- **Das Farbsack-Trennsystem kann kostenneutral betrieben werden (siehe auch Ziff. 13.5).** Eine Modellrechnung von ERB zeigt, dass nach einer Einführungsphase das Farbsack-Trennsystem bei einer Beteiligungsquote von 50 Prozent ab 2036 kostenneutral betrieben werden kann. Machen 80 Prozent der Haushalte und Betriebe mit, kann nach der Modellrechnung ab 2040 mit einem kostenneutralen Betrieb des Farbsack-Trennsystems gerechnet werden.

Das Farbsack-Trennsystem hat bereits vor seiner definitiven Einführung nationale Beachtung gefunden, das zeigt der Gewinn des Innovationspreises 2020 des Schweizerischen Verbands Kommunale Infrastruktur SVKI, einer Sektion des Städteverbands und Partner des Schweizerischen Gemeindeverbands. Das Farbsack-Trennsystem überzeugte die Jury vor allem wegen seiner Anwendbarkeit auf andere Städte und Gemeinden sowie wegen des Mehrwerts, den die Bevölkerung durch das innovative System erfährt. Die Lösung sei zudem ausbaufähig: Das Recycling könne ohne grossen Aufwand um weitere Separatabfälle erweitert werden.

3. Pilotversuch

Das Farbsack-Trennsystem wurde erfolgreich getestet: Mit SRB Nr. 2017-581 vom 30. November 2017 hat der Stadtrat für die Durchführung eines Pilotversuchs zum Farbsack-Trennsystem einen Verpflichtungskredit in der Höhe von 1,551 Mio. Franken und einen Investitionskredit von Fr. 130 000.00 für die Beschaffung von Containern für den Versuch bewilligt. Der Pilotversuch fand zwischen September 2018 und August 2019 statt und wurde durch das Institut für Umwelt und Ver-

fahrenstechnik (UMTEC) der Hochschule Rapperswil als unabhängige Instanz wissenschaftlich begleitet³. Die Ergebnisse des Pilotversuchs, an dem rund 1 300 städtische Haushalte teilnahmen, fielen positiv aus⁴: In einer Umfrage wurde bei 88 Prozent der Rückmeldungen das Farbsack-Trennsystem als praktisch bezeichnet, bei 85 Prozent würde eine definitive Einführung begrüsst. Der Pilotversuch zeigte, dass das Farbsack-Trennsystem technisch machbar ist und wirtschaftlich betrieben werden kann. Gemäss Analysen des UMTEC schnitt das Farbsack-Trennsystem bezüglich Reinheitsgrad der gesammelten Separatabfälle im Vergleich mit den städtischen Quartierentsorgungsstellen und mit dem Schweizer Durchschnitt von Separatsammlungen fast ausnahmslos gleich gut oder besser ab. Das UMTEC kam zudem zum Schluss, dass sich die Einführung des Farbsack-Trennsystems auch aus ökologischen Gesichtspunkten anbietet (siehe Ziff. 10).

4. Vernehmlassung

Gestützt auf den positiven Pilotversuch löste der Gemeinderat im Mai 2020 die öffentliche Vernehmlassung zum Umsetzungskonzept für die Einführung des Farbsack-Trennsystems in den Stadtteilen II – VI und zur entsprechenden Teilrevision des städtischen Abfallreglements aus. Die Vernehmlassung dauerte vom 25. Mai bis am 28. August 2020.

In der Vernehmlassung wurden 37 Eingaben gemacht; davon stammen deren 12 von Privatpersonen. Von den insgesamt 25 Parteien, Organisationen und Verbänden, die sich geäussert haben, stimmen 18 der Einführung des Farbsack-Trennsystems zu und 7 lehnen sie ab. Bei den politischen Parteien waren die Meinungen geteilt (je 3 zu-/ablehnend). Bei den Recyclingorganisationen waren sämtliche sieben Eingaben zustimmend und auch die Sozialpartner, Branchenorganisationen und die öffentliche Hand befürworteten in ihren Stellungnahmen die Einführung des Farbsack-Trennsystems mehrheitlich (4 zustimmend, 2 ablehnend). Bei den Quartierorganisationen, Leisten und Quartiervereinen halten sich Zustimmung und Ablehnung die Waage (je 2), von zwei Immobilienverwaltungen haben beide zugestimmt.

Die Befürworterinnen und Befürworter bezeichnen das Farbsack-Trennsystems als innovatives, nutzerfreundliches, flexibles und zeitgemässes Abfallsammelsystem, welches durchaus als Vorlage für ein schweizerisches Verwertungsmodell dienen könnte. Sie attestieren dem Farbsack-Trennsystem bzw. der damit verbundenen Containerpflicht eine positive Wirkung auf die körperliche Belastung und damit die Gesundheit der Mitarbeitenden von ERB. Mit dem neuen Sammelsystem könne die Überlastung der Quartiersammelstellen mit ihren negativen Auswirkungen wie Verschmutzung und illegale Ablagerungen vermindert werden. Ein grosser Vorzug des neuen Sammelsystems ist laut Eingaben der Komfortgewinn. Mit der Bereitstellung des Kehrichts und der Separatabfälle in Containern ergebe sich zum einen die Möglichkeit, alle Stoffe vor der Haustüre abholen zu lassen und zum anderen eine zeitliche Unabhängigkeit vom Abholrhythmus. Auch mobilitätseingeschränkte Personen profitierten von der Bereitstellung in Containern vor dem Haus. Die Einführung der gemischten Kunststoffsammlung zuhause, welche dank dem Farbsack-Trennsystem möglich wird, wird begrüsst. Mit der Ökobilanz werde aufgezeigt, dass sich die Ökologie mit dem neuen Sammelkonzept leicht verbessern lasse. Das Farbsack-Trennsystem werde verursacherbezogen und ohne finanzielle Belastung des Steuerhaushalts umgesetzt.

Die meisten Vorbehalte werden gegenüber der Containerpflicht und dem dafür benötigten Platz auf Privatgrund geäussert. Es wird erwartet, dass die Containerpflicht einen negativen Eingriff in das

³ s. dazu im Detail den Bericht «Farbsack-Trennsystem der Stadt Bern: Wissenschaftliche Begleitung des Pilotversuchs»; Institut für Umwelt und Verfahrenstechnik (UMTEC) der Hochschule Rapperswil; 21. Juni 2019 (<https://www.farbsack.ch/abstimmungsvorlage>)

⁴ s. dazu im Detail den Abschlussbericht «Pilotversuch Farbsack-Trennsystem vom September 2018 bis August 2019», Direktion TVS (ERB); November 2019 (<https://www.farbsack.ch/abstimmungsvorlage>)

Strassen- und Quartierbild zur Folge hat. Weiter gibt es Bedenken hinsichtlich der Kosten für die Erstellung der Standplätze. Die Freiwilligkeit solle nicht nur für die Teilnahme am Farbsack-Trennsystem, sondern auch für die Containernutzung gelten. Die maximal 200 Meter Entfernung der Standplätze zu den entferntesten Nutzenden werden als nicht zumutbar bezeichnet, speziell für alte oder bewegungseingeschränkte Menschen. Die Umsetzbarkeit des Farbsack-Trennsystems in engen Platzverhältnissen, kleinen Haushalten oder kleinen Küchen wird infrage gestellt, der Mehrverbrauch an Plastiksäcken wird kritisiert und die ökologische Herstellung der Säcke angezweifelt. Die geplante Reduktion des Sammelrhythmus⁵ für Kehricht auf einmal wöchentlich wird als Leistungsabbau und als nicht zumutbar bezeichnet. Die Kosten für die Einführung und den Betrieb des neuen Systems werden als zu hoch bezeichnet, und es wird bezweifelt, ob es wirtschaftlich betrieben werden kann. In Anbetracht der finanziellen Situation der Stadt Bern wird eine Verschiebung der Einführung des Farbsack-Trennsystems gefordert. Die Ergebnisse der Ökobilanz werden angezweifelt, ebenso bei der Frage, ob die ausgezeichnete Qualität der gesammelten Separatabfälle im Pilotversuch auch nach der Umsetzung in den Stadtteilen erreicht werden kann.

Für Details zu den Eingaben und zu den Stellungnahmen der Stadt Bern wird auf den Vernehmlassungsbericht verwiesen⁵. Nachfolgend im Überblick die wichtigsten Änderungen, welche nach der Vernehmlassung am Umsetzungskonzept vorgenommen wurden:

- Im Abfallreglement war in der Vernehmlassungsvorlage die Mindestanzahl an Quartierentsorgungsstellen (QES) in der Stadt Bern gestrichen worden. Dies weckte bei gewissen Vernehmlassenden die Befürchtung, die Zahl der QES könnte reduziert werden. Dies ist zwar nicht Absicht der Stadt, der Status Quo soll beibehalten werden. Dennoch wurde in Artikel 5 Absatz 4 des Abfallreglements folgende Ergänzung vorgenommen: «...**eine genügende Anzahl** Sammelstellen...». Zudem wurden die Erläuterungen zu diesem Absatz angepasst (siehe Beilage).
- Für die Mitbenutzung eines Standplatzes auf öffentlichem Grund war in der Vernehmlassung eine jährliche, fixe Nutzungsgebühr von Fr. 25.00 pro Haushalt oder Betrieb in Aussicht gestellt worden. Nach Kritik an diesem fixen Betrag hat ERB die Berechnungsart geändert: Neu müssen Liegenschaftseigentümerinnen und Liegenschaftseigentümer die Gebühr – analog zur Kehrichtgrundgebühr – abhängig von der Bruttogeschossfläche (BGF) einer Liegenschaft entrichten. Konkret vorgesehen ist ein Betrag von Fr. 0.35 pro m².
- Bei der Nutzungsgebühr für die Mitbenutzung eines Standplatzes auf öffentlichem Grund handelt es sich genau gesehen nicht um eine Gebühr, sondern um eine Ersatzabgabe. Entsprechend wurde das Abfallreglement angepasst. Nicht direkt eine Folge der Vernehmlassung, sondern eine Kostenoptimierungsmassnahme seitens Stadt ist die getrennte Sammlung von Farbsäcken und Papier/Karton bei den QES sowie den unterirdischen Sammelstellen für Separatabfälle. In der Vernehmlassungsvorlage war die Stadt noch davon ausgegangen, dass Farbsäcke und Papier/Karton im gleichen Behälter gesammelt werden würden. Durch die neu vorgesehene Trennung können die Sortierkosten gesenkt werden.
- Aufgrund der Rückmeldung von Swiss Recycling wurde die Farbe des PET-Sacks von Rot auf Gelb mit blauen Streifen geändert (Farben von PET Recycling Schweiz).
- Aufgrund der Rückmeldung des kantonalen Amtes für Wasser und Abfall wurden im AFR gewisse sprachliche Präzisierungen vorgenommen.

5. Farbsäcke

Die Säcke im Farbsack-Trennsystem sind kostenpflichtig, Papier und Karton können hingegen lose (also ohne Farbsack) und gratis in den Containern entsorgt werden. Gemäss Umsetzungskonzept wird für die Farbsäcke eine Gebühr erhoben, welche einzig die Kosten für Herstellung und die Marge

⁵ s. dazu <https://www.farbsack.ch/abstimmungsvorlage>

des Detailhandels deckt. Ausnahme bilden die Farbsäcke für die gemischten Kunststoffe, welche mehr kosten als die übrigen Farbsäcke, weil für die gemischten Kunststoffe in der Verwertung Kosten für die Sortierung und das anschliessende Recycling entstehen.

Nachfolgend ein Überblick über die Sackgrössen und die Verkaufspreise (inkl. MWST). Zwecks Einordnung und Vergleichbarkeit sind die Kosten zwar auch pro Sack gerechnet, in den Verkauf gelangen aber nur Rollen, keine Einzelsäcke.

Typ	Grösse	Verkaufspreis (inkl. MWST)	Fr./Sack
Kehrichtsäcke	17 L, 35 L, 60 L, 110 L mit 10 Säcken/Rolle	Rolle 17-Liter (10 Stk.) Fr. 6.95	0.70
		Rolle 35-Liter (10 Stk.) Fr. 13.95	1.40
		Rolle 60-Liter (10 Stk.) Fr. 23.90	2.39
		Rolle 110-Liter (5 Stk.) Fr. 21.90	4.38
Kunststoffsäcke	17 L und 35 L mit je 10 Säcken/Rolle	Rolle 17-Liter (10 Stk.) Fr. 6.75	0.68
		Rolle 35-Liter (10 Stk.) Fr. 13.55	1.36
PET-Säcke	17 L und 35 L mit je 20 Säcken pro Rolle	Rolle 17-Liter (20 Stk.) Fr. 4.95	0.25
		Rolle 35-Liter (20 Stk.) Fr. 9.90	0.50
Büchensäcke	17 L mit 20 Säcken/Rolle	Rolle 17-Liter (20 Stk.) Fr. 4.95	0.25
Glassäcke	17 L mit 20 Säcken/Rolle	Rolle 17-Liter (20 Stk.) Fr. 4.95	0.25

Die Farbsäcke können – gleich wie heute die blauen Kehrichtsäcke – über den Detailhandel bezogen werden. Durch die Gebühr erhält der Gebrauch von Plastiksäcken einen Wert, auch im Detailhandel werden dafür fast flächendeckend Gebühren erhoben. Weiter wird so dem Missbrauch vorgebeugt, weil kostenfreie Plastiksäcke in grossem Mass zweckentfremdet werden könnten.

Bezüglich Platzbedarf für das Farbsack-Trennsystem im eigenen Haushalt lässt sich festhalten, dass die getrennte Sammlung von Separatabfällen bereits heute in allen Wohnungstypen praktiziert wird und entsprechend Platz benötigt. Daran ändert sich auch mit dem Farbsack-Trennsystem nichts. Zudem kann das neue Trennsystem freiwillig genutzt werden, es gibt keine Verpflichtung: Alle können im Rahmen ihrer (räumlichen) Möglichkeiten, auch mit einzelnen Fraktionen, teilnehmen.

6. Bereitstellung in Containern

6.1. Verbindung Farbsack-Trennsystem und Containerpflicht

Die Einführung des Farbsack-Trennsystems ist verbunden mit der Einführung einer flächendeckenden Containerpflicht für die Bereitstellung von Siedlungsabfällen (ohne Stadtteil I). Die Containerpflicht gilt heute in der Stadt Bern erst teilweise: Für Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe besteht sie seit 1. Mai 2007, bei Wohnungsneubauten oder -umbauten gilt sie ab zwei Wohnungen. Die flächendeckende Containerpflicht gilt bereits in mehreren Schweizer Städten, die Stadt Zürich beispielsweise hat sie für Kehricht bereits im Jahr 2004 beschlossen.

Die Containerpflicht soll nun auch in der Stadt Bern flächendeckend eingeführt werden. Damit kann insbesondere der Gesundheitsschutz der Mitarbeitenden der Entsorgungsdienste deutlich verbessert werden. Gemäss einem Leitfaden für Gemeinden und Firmen zum Thema Abfallentsorgung der SUVA⁶ hievt eine Beladerin/ein Belader beim Einsammeln der Kehrichtsäcke von Hand pro Tag 3

⁶ „Damit ein schwerer Job leichter wird: Kehrichtsammlung richtig organisieren. Leitfaden für Gemeinden und Firmen zum Thema Abfallentsorgung.“ - SUVA, 2008 (1. Auflage)

bis 8 Tonnen in das Sammelfahrzeug und muss 300- bis 400-mal auf- und absteigen. Diese Belastung führt zu körperlichen Schäden, vor allem am Bewegungsapparat, hinzu kommen gemäss Erfahrungen von ERB immer wieder auch Schnitt- und Stichverletzungen. Container hingegen lassen sich rasch und ohne grosse Anstrengung verschieben und leeren.

Ein zentraler Aspekt der Verbindung von Farbsack-Trennsystem und Containerpflicht ist zudem die Entlastung der Sammelstellen für Separatabfälle – insbesondere der Quartierentsorgungsstellen –, welche heute vielerorts trotz häufiger Leerung überlastet sind. Die Suche nach neuen Standorten für Sammelstellen scheitert oft am Widerstand aus der Bevölkerung und an Einsparungen sowie am fehlenden Platz. Indem Separatabfälle (in den Farbsäcken) und Papier/Karton (lose) künftig jederzeit vor dem Haus in Container geworfen werden können, wird der Gang zur Sammelstelle nicht mehr notwendig sein. Dadurch können die Sammelstellen mengenmässig stark entlastet werden. Dank der Containerpflicht kann zudem der Sammelrhythmus für blaue Hauskehrsäckchen von zweimal wöchentlich auf einmal wöchentlich reduziert werden (siehe auch Ziff. 7). Dies hat für ERB betriebliche, finanzielle und ökologische Vorteile: Durch die Reduktion werden im Vergleich zu heute 1 bis 2 Entsorgungsfahrzeuge weniger benötigt. Würde hingegen nur für die Farbsäcke eine Containerpflicht gelten, müsste ERB mehr Touren und mehr Kilometer fahren, dies bei einer schlechteren Auslastung der Fahrzeuge und entsprechenden Mehrkosten. Würde auf die Containerpflicht verzichtet, müssten schliesslich die Mitarbeitenden der Entsorgungsdienste weiterhin grosse Mengen an Abfall und Papier/Karton händisch aufladen – verbunden mit negativen Auswirkungen auf den Gesundheitsschutz.

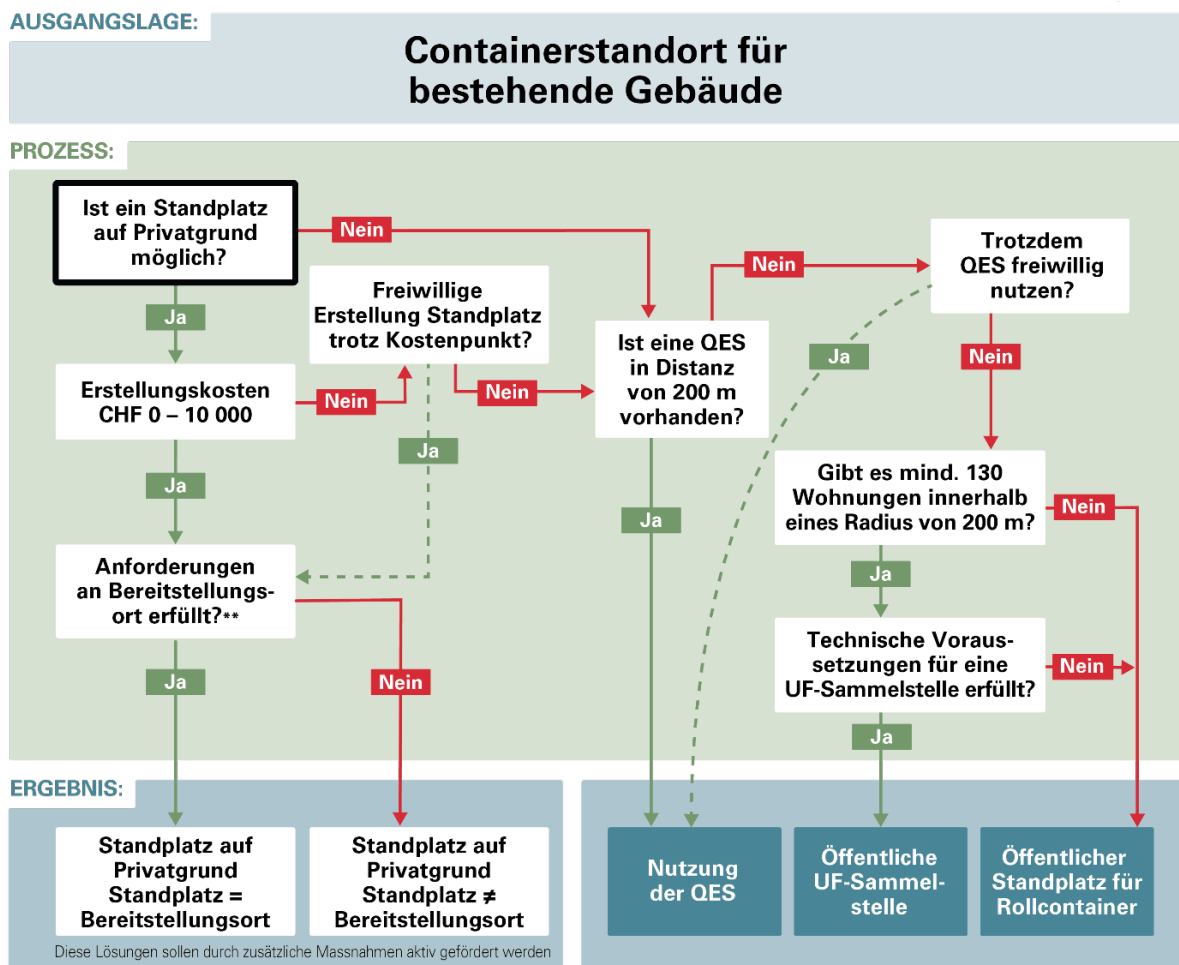
Anders gesagt: Die mit dem Farbsack-Trennsystem verbundenen Vorteile (Verbesserung Entsorgungsangebot, Gesundheitsschutz, Entlastung Sammelstellen) lassen sich nur dann effizient, ökologisch und kostenneutral umsetzen, wenn damit eine allgemeine Containerpflicht verbunden wird.

6.2. Containerstandplätze

6.2.1. Grundsätze

Grundsätzlich sollen die Containerstandplätze auf Privatgrund liegen. Allfällige Kosten für die Anpassung von bestehenden oder die Erstellung von neuen Plätzen auf privatem Grund gehen zulasten der Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer. Ist ein Standplatz auf Privatgrund aus Platzgründen nicht möglich oder aber mit unverhältnismässig hohen Erstellungskosten verbunden, kommen Lösungen auf öffentlichem Grund zum Zug: Entweder können die Abfall- und Farbsäcke in eine in der Nähe gelegene (bestehende) Quartierentsorgungsstelle gebracht werden, oder es werden andere Entsorgungsmöglichkeiten auf öffentlichem Grund geschaffen und zur Verfügung gestellt (öffentliche Unterflur-Sammelstelle, öffentlicher Standplatz für Container). In solchen Fällen müssen die Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer eine Ersatzabgabe entrichten (siehe Ziff. 6.2.3).

Bei bestehenden Gebäuden wird nach dem folgenden Entscheidungsschema vorgegangen:



6.2.2. Lösungen auf Privatgrund

Ergänzend zu Ziffer 6.2.1 wird nachfolgend auf einzelne Punkte speziell eingegangen (Details siehe Umsetzungskonzept):

- **Container:** Sowohl die Kehricht-Container wie auch die Farbsack-Container werden von der Stadt Bern kostenlos zur Verfügung gestellt und gehören ERB. Bestehende Container von Haushalten und Gewerbebetrieben sollen aber möglichst weiterverwendet werden. Bei Bedarf werden die Container durch ERB ersetzt. Die Stadt hat sich hauptsächlich aus drei Gründen dafür entschieden, die Kehricht- und Farbsack-Container kostenlos zur Verfügung zu stellen: Erstens ist dies ein Entgegenkommen der Stadt dafür, dass grundsätzlich ein Standplatz auf Privatgrund zur Verfügung gestellt werden muss. Zweitens wird mit diesem Vorgehen eine Vereinheitlichung der Container erreicht: Es gibt keine schweren Stahlcontainer mehr, Grössen und Farben ergeben ein einheitliches Erscheinungsbild, die Container entsprechen der Norm. Und drittens kann ERB beispielsweise einen Container, der sich als zu klein für die Abfallmenge am Standort erweist, einfach und rasch gegen einen grösseren tauschen. Für die Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer entstehen weder Kosten noch Aufwand. Container für die Grünabfuhr müssen demgegenüber weiterhin durch die Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer beschafft werden, da es sich bei der Grünabfuhr im Gegensatz zur Kehricht- und Papierabfuhr um eine freiwillige Abfuhr handelt und dafür bereits seit 20 Jahren eine Containerpflicht besteht.

- **Bestehende Standplätze:** Gibt es auf einem Grundstück bereits Containerstandplätze und/oder Bereitstellungsorte, sollen diese möglichst weiterbenutzt werden. Falls zusätzliche Container benötigt werden und der bestehende Platz zu klein ist, sind Anpassungen erforderlich, welche zu Lasten der Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer gehen.
- **Neue Standplätze.** In vielen Fällen existiert auf dem Grundstück zwar bereits eine befestigte respektive asphaltierte Fläche, welche als Containerstandplatz verwendet werden kann. Falls aber ein neuer Standplatz erstellt werden muss, gehen die Kosten ebenfalls zu Lasten der Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer
- **Zumutbarkeit der Kosten für Standplätze:** Sind die Kosten für die Erweiterung eines bestehenden oder die Erstellung eines neuen Standplatzes höher als Fr. 10 000.00, besteht – gegen Entrichtung einer Ersatzabgabe – Anrecht auf eine Lösung auf öffentlichem Grund (siehe Ziff. 6.4). Diese Obergrenze von Fr. 10 000.00⁷ wird nach Einschätzung von ERB aber nur in seltenen Fällen erreicht werden. In vielen Fällen werden vielmehr deutlich tiefere Kosten entstehen: So kostet beispielsweise gemäss einer Kostenschätzung eines externen Landschaftsarchitekten eine Ergänzung mit Gartenplatten für 1 m² Fläche (= 1 Container) je nach Untergrund bis zu rund Fr. 200.00, und eine Ergänzung mit Asphaltbelag dürfte sogar noch kostengünstiger ausfallen.
- **Gemeinsam genutzte Standplätze:** Es ist möglich, dass sich mehrere Liegenschaften für einen gemeinsamen Containerstandplatz auf Privatgrund entscheiden. Hierfür gewährt die Stadt im Sinne einer Anreizfinanzierung einen einmaligen Beitrag von Fr. 500.00, wenn zwei Liegenschaften sich zusammenschliessen, und pro weitere Liegenschaft einen zusätzlichen Beitrag von Fr. 200.00.
- **Bereitstellungsplätze:** Als Bereitstellungsplatz gilt der Ort, an welchem ERB die Container jeweils entleert. Falls bestimmte Anforderungen erfüllt sind, kann ein Containerstandplatz auf Privatgrund gleichzeitig der Bereitstellungsort sein. In diesen Fällen erfolgt die Abfuhr durch ERB ab dem Containerstandplatz. Wenn die Anforderungen nicht erfüllt sind, sind die Liegenschaftseigentümer dafür verantwortlich, dass die Container zur vorgegebenen Zeit beim Bereitstellungsort stehen (in der Regel am Strassenrand und/oder auf dem Trottoir vor der Liegenschaft).
- **Baubewilligung:** Bei Neubauten oder Umbauten von Gebäuden müssen Bauwillige die Lage des Containerstandplatzes und des geplanten Bereitstellungsplatzes immer in der Baueingabe angeben. Bei bestehenden Gebäuden erfordern die Errichtung oder Vergrösserung von Container- und/oder Bereitstellungsplätzen nur unter bestimmten Umständen eine Baubewilligung⁸.

6.2.3. Lösungen auf öffentlichem Grund

Ist ein Containerstandplatz auf Privatgrund nicht möglich oder nicht zumutbar (siehe Ziffer 6.2.1), so können – gegen Entrichtung einer Ersatzabgabe – öffentliche Einrichtungen genutzt werden. In solchen Fällen ist kein zusätzlicher Bereitstellungsort erforderlich. Bei der Suche nach Lösungen auf öffentlichem Grund wird die bestehende Infrastruktur mit Sammelstellen berücksichtigt.

- **Bestehende Quartierentsorgungsstellen.** Ist eine Lösung auf Privatgrund nicht möglich oder zumutbar, besteht ein Anrecht auf Mitbenutzung einer bestehenden Quartierentsorgungsstelle; dort sind neu Einwurfsäulen für Farbsäcke und Kehricht vorgesehen. Die Entsorgungsstelle soll höchstens 200 Meter von der Liegenschaft entfernt sein.
- **Neue öffentliche Unterflursammelstellen.** Der Bau einer neuen öffentlichen Unterflursammelstelle wird von der Stadt dann in Erwägung gezogen, wenn mindestens 250 Bewohnende bzw. mindestens 130 Wohnungen an eine Sammelstelle angeschlossen werden können und ein Standplatz technisch und logistisch umsetzbar ist. Die Gehdistanz sollte auch hier nicht mehr als 200 m betragen.

⁷ In Zürich gilt eine Obergrenze von Fr. 15 000.00

⁸ Details s. Umsetzungskonzept, Kap. 2.4.3

- **Öffentlicher Standplatz für Container.** Sind weder Lösungen auf Privatgrund noch die vorgenannten Optionen umsetzbar, errichtet die Stadt für die betroffenen Liegenschaften einen Containerstandplatz auf öffentlichem Grund. Dabei sollen möglichst mehrere Liegenschaften zusammengeschlossen werden.
- **Ersatzabgabe und Finanzierung.** Liegenschaftseigentümerinnen und Liegenschaftseigentümer, die eine solche Lösung auf öffentlichem Grund beanspruchen, müssen eine jährliche Ersatzabgabe von Fr. 0.35 pro m² Bruttogeschossfläche (BGF) ihrer Liegenschaft entrichten; bei einer Wohnungsgrösse von 75m² BGF ergibt dies beispielweise einen jährlichen Betrag von Fr. 26.25 (MWST-frei). Im Gegenzug obliegt die Verantwortung für die Erstellung und Finanzierung sowie für den Unterhalt der Angebote auf öffentlichem Grund der Stadt Bern.

7. Abholfrequenz/Abfuhrarten

Für die Leerung der Farbsack-Container und der Kehricht-Container findet je eine separate Tour statt, die Container werden mit den bisher eingesetzten Kehrichtsammelfahrzeugen geleert. Die Farbsack-Container werden alle 2 Wochen geleert (analog Papier heute), der Entsorgungstag ist quartierabhängig. Die abfuhrlosen Feiertage werden (neu) vor- oder nachgeholt.

Die Kehricht-Container werden einmal wöchentlich geleert (heute zweimal wöchentlich), neu werden auch hier die abfuhrlosen Feiertage vor- oder nachgeholt. Der wöchentliche Abfuhrhythmus für Kehricht wird heute bereits in vielen Städten praktiziert (z.B. Zürich, Winterthur, Thun); da die gefüllten Kehrichtsäcke neu in den Containern deponiert werden können und künftig nicht mehr im Haushalt zwischengelagert werden müssen, entstehen auch keine ungewollten Geruchsbelästigungen in den Wohnungen. Die Reduktion der Abholfrequenz ist daher durchaus vertretbar.

Die freiwillige Grüngutabfuhr bleibt unverändert, die Leerung der Grüngutcontainer erfolgt weiterhin wöchentlich.

Die Leerung der (öffentlichen und privaten) Unterflurbehälter sowie der oberirdischen Sammelstellen für Separatabfälle erfolgt nach Bedarf.

8. Lösungen für das Gewerbe

8.1. Ausgangslage

Dem Gemeinderat ist wichtig, dass das Gewerbe mit der Einführung des Farbsack-Trennsystems nicht benachteiligt wird. Grundsätzlich soll das Farbsack-Trennsystem deshalb auch dem Gewerbe offenstehen. Bei der konkreten Regelung ist dabei – im Zuge der auf Bundesebene beschlossenen Liberalisierung des Gewerbekehrichts – eine Unterscheidung zwischen Monopolkunden und Marktkunden zu machen.

8.2. Marktkunden

Marktkunden sind Unternehmen, die schweizweit mehr als 250 Vollzeitstellen haben und damit nicht dem Entsorgungsmonopol der Gemeinden unterstehen. Grundsätzlich sind Marktkunden für die Entsorgung ihrer Abfälle selber verantwortlich und können keine kostenlose Abfuhr der Farbsäcke, des Papiers oder des Kehrichts in Anspruch nehmen. Die Marktkunden dürfen das Farbsack-Trennsystem nutzen, müssen aber einen marktabhängigen Preis für die Leerung der Container bezahlen. Ansonsten gelten für Marktkunden, welche am Farbsack-Trennsystem teilnehmen möchten, die gleichen Regelungen wie für die Monopolkunden (siehe unten).

8.3. Monopolkunden

Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, die mit Haushalten vergleichbare Abfälle produzieren, fallen unter das städtische Entsorgungsmonopol (sog. Monopolkunden). Grundsätzlich gilt für alle diese Gewerbebetriebe bereits seit 2007 generell eine Containerpflicht für die Sammlung des Kehrichts. Ausnahmen wurden jedoch gewährt, wenn ein Gewerbebetrieb entweder nur sehr wenig Kehricht verursacht oder keinen Platz für einen Container hat. Neu werden nun – mit Ausnahme der Betriebe in der Inneren Stadt – grundsätzlich alle Monopolkunden ihre Abfälle und auch Papier/Karton in Containern entsorgen müssen, die Befreiung von der Containerpflicht wird also aufgehoben. Dies unabhängig davon, ob sie am Farbsack-Trennsystem teilnehmen oder nicht.

Wollen Gewerbebetriebe künftig Separatabfälle in Farbsäcken sammeln, erhalten sie von ERB auf Wunsch Container für die Farbsacksammlung. Handelt es sich um einen Gewerbebetrieb mit hausähnlichen Mengen von Papier und Separatabfällen, der sich in einem Wohngebäude befindet, so kann er den Farbsack-Container des Wohngebäudes mitnutzen. Hat der Gewerbebetrieb grosse Mengen an Papier und Karton, so erhält er je einen eigenen Container für Papier/Karton und einen Container für Farbsäcke.

Betreffend Standplätzen für die Container gelten die gleichen Regelungen wie bei den Haushalten. Das heisst, auch Gewerbebetriebe haben – gegen Entrichtung einer Ersatzabgabe – Anrecht auf einen Standplatz im öffentlichen Raum, wenn kein Platz auf dem eigenen Grundstück besteht oder die Erstellungskosten unzumutbar wären. Der Abfuhrhythmus für das Gewerbe ist identisch mit demjenigen für die Haushalte, also 1x pro Woche für Kehricht und alle 2 Wochen für Papier/Karton und die Farbsäcke.

9. Sortierung und Verwertung

9.1. Sortierung

Die im Farbsack-Trennsystem gesammelten Separatabfälle (Farbsäcke) werden von einer extern beauftragten Firma sortiert, welche ihren Sitz in der Stadt Bern hat. Der Auftrag gilt für die Einführungsphase von maximal fünf Jahren, für die Folgephase wird eine Neuausschreibung erfolgen.

9.2. Verwertung

Bei der Verwertung wird eine möglichst hohe Recyclingrate angestrebt. Das neue Angebot, auch gemischte Kunststoffe separat zu sammeln, und der Komfort, die Farbsäcke im Container vor der Haustür entsorgen zu können, erleichtert das getrennte Sammeln von Wertstoffen und verbessert damit die Sammelquote und die Sortenreinheit. Die Separatabfälle sollen zudem möglichst *werkstofflich* verwertet werden, das heisst, das Material soll wieder als Neuprodukt einsetzbar sein. Dabei sind folgende Pfade vorgesehen:

	Verwertung heute	Verwertung mit dem Farbsack-Trennsystem
Papier/Karton	<p><u>Papier</u>: stoffliche Verwertung in einer Papierfabrik in der Schweiz.</p> <p><u>Karton</u>: stoffliche Verwertung, möglichst in der Schweiz oder im angrenzenden Ausland⁹.</p>	Analog heute

⁹ Darunter werden alle Länder verstanden, die direkt an die Schweiz angrenzen. Konkret wird der Karton heute teilweise in Deutschland verwertet.

	Verwertung heute	Verwertung mit dem Farbsack-Trennsystem
Glas	<p>Die getrennt gesammelten Glasflaschen werden zu einem Abnehmer in der Region gebracht, von wo sie der Verwertung zugeführt werden. In der einzigen Glashütte der Schweiz in St. Prex werden lediglich 26 % des in der Schweiz gesammelten Altglases verwertet, 60 % gehen ins Ausland, der Rest sind Fremdstoffe.</p> <p>Bei der Verwertung im Ausland ist davon auszugehen, dass nicht nur Neuglas, sondern auch Baustoffersatz/Granulat hergestellt wird.</p>	<p>Im Farbsack wird Glas (neu) in allen Farben gemischt gesammelt. Nur mit einer Auftrennung nach Farben kann das Glas wieder für Getränkeverpackungen (Flaschen) eingesetzt werden. Derartige Sortieranlagen sind in der Schweiz nicht vorhanden, die nächstgelegene liegt in Süddeutschland. Das Glas wird dorthin gebracht, nach Farben sortiert und kann so wieder als Werkstoff für neue Flaschen eingesetzt werden (Vorgabe Stadt). Diese Verwertungsart ist trotz dem längeren Transportweg ökologischer als der Einsatz des Mischglases als Baustoffersatz in der Schweiz.</p> <p>Eine aktuelle Studie des UMTEC zeigt, dass die heutige Verwertung des Glases und die mit dem Farbsack-Trennsystem geplante neue Verwertung hinsichtlich ihrer Umweltbilanz vergleichbar sind. Keines der beiden Szenarien ist signifikant besser als das andere, sondern ökologisch gleichwertig. Der Bericht hierzu kann online eingesehen werden¹⁰.</p>
Büchsen	Stoffliche Verwertung in der Schweiz oder im angrenzenden Ausland, via Schweizer Entsorgungsunternehmen (in der Schweiz existiert kein Anbieter für das Recycling von Aludosen).	Analog heute
PET-Getränkeflaschen	Stoffliche Verwertung, PET-Recycling Schweiz	Analog heute
Kunststoffe inkl. Farbsäcke	Heute nur Annahme von Hohlkörpern (Flaschen mit Deckel). Lieferung der Hohlkörper an einen Abnehmer in Bern und Verwertung in der Schweiz oder im grenznahen Ausland ¹¹ .	<p>Neu Annahme von gemischten Kunststoffen. Durch die stoffliche Verwertung der gemischten Kunststoffe werden weniger Rohstoffe und Energie zur Produktion von neuen Produkten benötigt. Dies wirkt sich zusammen mit der Holsammlung positiv auf die Ökobilanz der Kunststoffverwertung aus, die Verwertung ist ökologischer als die Verbrennung in der KVA. Durch die gemischte Kunststoffsammlung können mehr Kunststoffe der Verwertung zugeführt werden als bisher. Die gemischten Kunststoffe werden – da es dazu in der Schweiz zurzeit noch keine geeignete Anlage gibt¹² – voraussichtlich an ein Sortierwerk im grenznahen Ausland geliefert. Üblicherweise können 50-60 Prozent stofflich verwertet werden. Das heisst, es wird Kunststoffgranulat hergestellt, das wieder für die Produktion von Artikeln aus Kunststoff eingesetzt werden kann. Das restliche Material wird thermisch verwertet, und zwar in einer KVA oder als Brennstoff für die Zementproduktion.</p> <p>Gemäss einer aktuellen Studie des Bundesamts für Umwelt zur Kunststoffverwertung in der</p>

¹⁰ s. dazu <https://www.farbsack.ch/abstimmungsvorlage>

¹¹ Darunter wird ein Gebiet bis 30 km von der Schweizer Grenze entfernt verstanden

¹² Eine Schweizer Sortieranlage für gemischte Kunststoffe ist für Ende 2022 in Planung.

		Schweiz (KuRve) ¹³ weist eine gemischte Kunststoffsammlung im Vergleich zur heute praktizierten selektiven Sammlung von Kunststoffflaschen – auch unter Berücksichtigung der zurzeit noch erforderlichen Sortierung im Ausland - einen deutlich höheren Umweltnutzen auf ¹⁴ .
--	--	---

Die Farbsäcke selber werden ebenfalls dem stofflichen Kunststoffrecycling zugeführt, mit Ausnahme des Glassacks. Da dieser aus verschiedenen Kunststoffen besteht, kann er nur thermisch verwertet werden.

Als generelles Fazit lässt sich festhalten, dass die mit der Einführung des Farbsack-Trennsystems geplanten Verwertungspfade den gleichen oder grösseren Umweltnutzen aufweisen als das heutige System.

10. Ökobilanz

Um die ökologische Wirkung des Farbsack-Trennsystems abzuschätzen, hat die Firma Sustainable System Solutions GmbH im Jahr 2016 eine umfassende Ökobilanz für das Farbsack-Trennsystem erstellt, basierend auf Erkenntnissen und Annahmen aus dem Jahr 2014. Mit Daten und Erkenntnissen aus dem Pilotversuch zum Farbsack-Trennsystem hat das Institut für Umwelt- und Verfahrenstechnik (UMTEC) der Hochschule für Technik Rapperswil die Ökobilanz im Sommer 2019 aktualisiert und ergänzt. Im Herbst 2020 hat das UMTEC die Ökobilanz aufgrund weiterer Erkenntnisse aus dem Pilotversuch sodann nochmals aktualisiert und ergänzt.

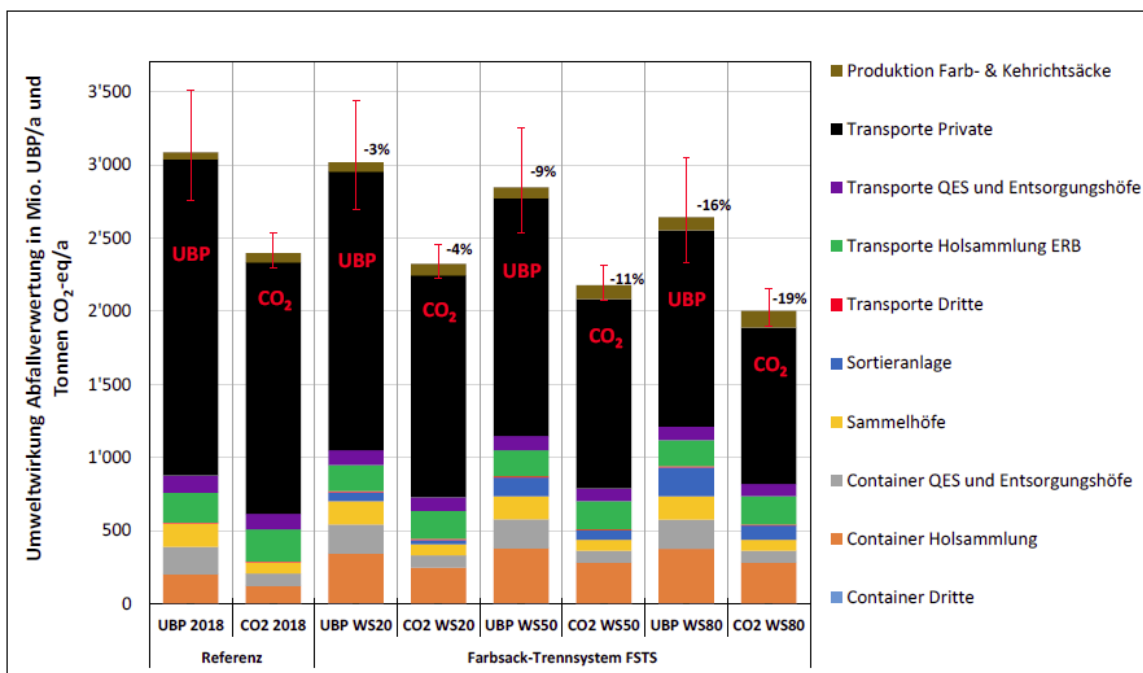
Folgendes Fazit lässt sich ziehen: Nimmt man den Ist-Zustand in der städtischen Abfallentsorgung als Referenzszenario (2018), bringt das Farbsack-Trennsystem leichte ökologische Vorteile. Diese Aussage wird einerseits durch die Auswertung mittels zwei Ökobilanzmethoden (Umweltbelastungspunkte UBP¹⁵, Treibhauspotenzial CO₂¹⁶) abgestützt und andererseits durch eine ausgiebige Sensitivitätsanalyse erhärtet. Bereits bei einer Beteiligung von 20 Prozent der städtischen Haushalte am Farbsack-Trennsystem werden gegenüber dem Referenzszenario 3 Prozent UBP und 4 Prozent CO₂ eingespart. Bei einer Beteiligung von 50 Prozent der städtischen Haushalte am Farbsack-Trennsystem werden 9 Prozent UBP und 11 Prozent CO₂ eingespart. Beteiligen sich 80 Prozent der Haushalte, können 16 Prozent UBP und 19 Prozent CO₂ eingespart werden. Anders gesagt: Je mehr Haushalte und Betriebe sich am Farbsack-Trennsystem beteiligen, desto ökologischer wird das System. Der Umweltnutzen ergibt sich dabei in erster Linie aus der Reduktion des privaten Transports zu den Sammelstellen und den Entsorgungshöfen beziehungsweise zum Detailhandel.

¹³ Link: Dokumenten-Download auf der Seite des BAFU: <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/abfall/abfallwegweiser-a-z/kunststoffe.html>.

¹⁴ Der Umweltnutzen für die Gemischtsammlung liegt bei rund 90 Mia. UBP/a, jener für die selektive Sammlung bei nicht ganz 20 Mia. UBP/a (S. 17, Abb. 10)

¹⁵ Umweltbelastungspunkte: Diese Methode wurde mit dem Ziel entwickelt, die verschiedenen Umweltauswirkungen zu einer einzigen Kenngrösse (Umweltbelastungspunkte) zusammenzufassen. Je grösser die Umweltbelastung eines Produktes ist, desto mehr Umweltbelastungspunkte erzeugt seine Bewertung.

¹⁶ Treibhauspotenzial CO₂: Diese Umweltwirkungskategorie berücksichtigt vor allem klimaschutzrelevante Emissionen eines Produkts oder Prozesses über den gesamten Lebenszyklus.



Der Bericht des UMTEC zur Ökobilanz des Farbsack-Trennsystems in der Stadt Bern kann online eingesehen werden¹⁷.

11. Schrittweise Einführung des Farbsack-Trennsystems

Das Farbsack-Trennsystem kann nicht in allen Stadtteilen gleichzeitig eingeführt werden, dieser Prozess soll schrittweise erfolgen. Stand heute ist vorgesehen, pro Jahr einen Stadtteil auszurüsten, beginnend Mitte 2022. Das Farbsack-Trennsystem wird stadtteilweise in folgender Reihenfolge eingeführt:

- Stadtteil III (Mattenhof – Weissenbühl) ab Mitte 2022
- Stadtteil VI (Bümpliz – Oberbottigen) ab Mitte 2023
- Stadtteil II (Länggasse – Felsenau) ab Mitte 2024
- Stadtteil V Breitenrain – Lorraine ab Mitte 2025
- Stadtteil IV Kirchenfeld – Schosshalde ab Mitte 2026

Im Stadtteil I (Innere Stadt) soll das Farbsack-Trennsystem aufgrund der besonderen Platzverhältnisse, des hohen Nutzungsdrucks, der besonderen Herausforderungen im UNESCO-Perimeter und der zu erwartenden hohen Investitionskosten für die Erstellung einer ausreichenden Anzahl von Unterflursammelstellen vorerst nicht eingeführt werden.

12. Anpassungen Abfallreglement, Abfalltarif und Abfallverordnung

12.1. Anpassungen Abfallreglement

Die Einführung des Farbsack-Trennsystems erfordert die in der beigelegten Synopse und dem beigelegten Änderungserlass detailliert begründeten Anpassungen des städtischen Abfallreglements.

«Kernstück» der Teilrevision ist die Anpassung von Artikel 6, der die wesentlichen Grundsätze für die Sammlung und Bereitstellung der Siedlungsabfälle enthält. Zu diesen Grundsätzen gehört neben

¹⁷ s. dazu <https://www.farbsack.ch/abstimmungsvorlage>

dem Trennsystem und der generellen Containerpflicht auch, dass die Stadt neu alle Container mit Ausnahme der Container für Grün, Rüst- und Speiseabfälle, also auch die Container für Betriebe, zur Verfügung stellt. Die Neuregelung erfordert Anpassungen, Streichungen oder Ergänzungen der Bestimmungen über den Rhythmus der regelmässigen Abfuhr (Art. 5 Abs. 3), über die Sammelstellen und besondere Sammlungen für Separatabfälle (Art. 5 Abs. 4, Art. 10 Abs. 1 Bst. a) sowie über die Zuständigkeiten und Eigentumsverhältnisse betreffend die Container (Art. 10 Abs. 1 Bst. a und Abs. 3 Bst. a). Erforderlich sind überdies Anpassungen betreffend die Gebühren (Art. 14 Abs. 2, Art. 15 Abs. 1 Bst. c, Art. 17 Abs. 1, Art. 18 und Art. 23) und die Gebührenrahmen, namentlich für besondere, heute nicht speziell erfasste Abfallarten (Anhang, Ziff. 3.2.2-3.2.4). Neu vorgesehen ist eine Ersatzabgabe für Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer, wenn diese von der Pflicht, einen Standplatz für Container auf privatem Grund zur Verfügung zu stellen, befreit werden (Art. 23a; Anhang, Ziff. 4). Die Einführung dieser Abgabe erfordert verschiedene redaktionelle Anpassungen (Art. 10 Abs. 2 Bst. a, Abschnittstitel vor Art. 14, Art. 24, Art. 30, Titel des Anhangs). Weil die Verpflichtungen der Privaten im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Abfälle an Bedeutung gewinnen, wird das Abfallreglement mit einer klaren gesetzlichen Grundlage für diese Verpflichtungen und für entsprechende Kontrollen durch die Stadt ergänzt (Art. 3 Abs. 1 Bst. b, Art. 26 Abs. 2). Schliesslich regeln die neuen Artikel 30a und 30b die schrittweise Einführung des neuen Systems und die Umstellung auf das System mit stadteigenen Containern.

Darüber hinaus enthält der vorliegende Revisionsentwurf vereinzelt weitere materielle Änderungen, die mit dem Farbsack-Trennsystem in keinem direkten Zusammenhang stehen, nämlich betreffend die Verwendung von Mehrweggeschirr für Veranstaltungen (Art. 4) und die bestehenden Gebührenrahmen für Kehrichtsäcke, die nach unten angepasst werden (Anhang, Ziff. 3.2.1). Bei dieser Gelegenheit wird zudem die Regelung im Rahmentarif betreffend die Mehrwertsteuer vereinheitlicht (Anhang, Ziff. 3.1 und 3.2). Schliesslich enthält die Revisionsvorlage einige Präzisierungen und redaktionelle bzw. terminologische Anpassungen.

Die Änderungen des Abfallreglements unterstehen dem fakultativen Referendum (Art. 37 Bst. a GO). Gemäss Artikel 46 GO kann der Stadtrat aber (mit Ausnahme der Wahlen) Geschäfte, die in seine Zuständigkeit fallen, den Stimmberechtigten zum Entscheid vorlegen und demnach freiwillig dem obligatorischen Referendum unterstellen (Art. 36 Bst. I GO). Vorliegend wird dem Stadtrat ein entsprechendes Vorgehen beantragt: Die wesentlichen Änderungen des Abfallreglements dienen der Umsetzung der Neuerungen bei der Abfallentsorgung und können daher nur Geltung erlangen, wenn die Stimmberechtigten die erforderlichen Kredite bewilligen und das neue System eingeführt wird. Eine Verknüpfung von Kreditbewilligungen und Reglementsanpassungen in einer Vorlage ist daher sachlich gerechtfertigt. Sie ist sodann auch aus zeitlichen Gründen sinnvoll: Würde darauf verzichtet, die Reglementsanpassung gestützt auf Artikel 46 GO in die Abstimmungsvorlage zu integrieren, so müssten die Änderungen (mindestens jene, die für die Einführung des Farbsack-Trennsystems nötig sind) durch den Stadtrat unter dem Vorbehalt der Kreditbewilligungen und damit bedingt beschlossen werden. Die Referendumsfrist könnte sodann erst nach den Abstimmungen über die beiden Kredite zu laufen beginnen.

12.2. Anpassungen Abfalltarif und Abfallverordnung

Zwecks Regelung der Details werden auf den Einführungszeitpunkt hin zudem die städtische Abfallverordnung (AFV; SSSB 822.111) und der städtische Tarif für die Abfallentsorgung (Abfalltarif, AfT; SSSB 822.112) anzupassen sein. Dort werden die Details für die Umsetzung geregelt und die Gebühren für die Farbsäcke sowie die Ersatzabgabe für die Nutzung des öffentlichen Grunds definitiv festgelegt. Diese Anpassungen liegen in der Kompetenz des Gemeinderats, sie werden sich aber im Rahmen der Vorgaben des Abfallreglements bewegen müssen.

13. Kosten

13.1. Vorbemerkung

Das Farbsack-Trennsystem wird – wie sämtliche Entsorgungsleistungen von ERB – nicht über den Steuerhaushalt finanziert, sondern über die gebührenfinanzierte Sonderrechnung Entsorgung + Recycling. Diese weist per Ende 2020 einen positiven Saldo von 13,0 Mio. Franken aus und ist von der aktuellen strategischen Aufgabenüberprüfung FIT bzw. den aktuellen Sparbemühungen des Gemeinderats nicht betroffen.

13.2. Investitionskosten

Für die Einführung des Farbsack-Trennsystems fallen Investitionen für die flächendeckende Einführung von Containern und für Softwareanpassungen an. Der dafür erforderliche Investitionskredit setzt sich wie folgt zusammen (inkl. MWST):

Kosten Container*	Fr.	3 250 000.00
Kosten Standplätze	Fr.	1 870 000.00
Kosten Unterflursammelstellen	Fr.	1 700 000.00
Softwareanpassungen	Fr.	160 000.00
Reserve / Unvorhergesehenes (10%)	Fr.	700 000.00
Total Investitionskosten (inkl. MWST)	Fr.	7 680 000.00

* In diesem Betrag ist der Investitionskredit von Fr. 130 000.00 (inkl. MWST), den der Stadtrat mit SRB Nr. 2017-581 vom 30. November 2017 für die Beschaffung von Containern für den Pilotversuch bewilligt hat, enthalten.

Die aufgeführten Kosten werden über die Investitionsrechnung finanziert. Sie werden über Laufzeiten von 5 – 40 Jahren abgeschrieben und in diesen Zeiträumen entsprechend der Betriebsrechnung belastet.

13.3. Kapitalfolgekosten

Für die Berechnung der Kapitalfolgekosten ist die Summe ohne Mehrwertsteuer bestimmend, da Entsorgung + Recycling als Sonderrechnung den Vorsteuerabzug geltend machen kann.

Investition Software	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	5. Jahr
Anschaffungs-/Restbuchwert	149 000.00	119 200.00	89 400.00	29 800.00
Abschreibung 20 %	29 800.00	29 800.00	29 800.00	29 800.00
Zins 1.22 %	1 820.00	1 455.00	1 090.00	365.00
Kapitalfolgekosten	31 620.00	31 255.00	30 890.00	30 165.00

Investitionen Container¹⁸	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	10. Jahr
Anschaffungs-/Restbuchwert	3 667 600.00	3 300 840.00	2 934 080.00	366 760.00
Abschreibung 10 %	366 760.00	366 760.00	366 760.00	366 760.00
Zins 1.22 %	44 745.00	40 270.00	35 795.00	4 475.00
Kapitalfolgekosten	411 505.00	407 030.00	402 555.00	371 235.00

¹⁸ In diesem Betrag sind die Containerkosten, der Kredit für den Pilotversuch und die für die Umsetzung insgesamt eingeplanten Reserven (0.7 Mio. Franken) mitberücksichtigt. Die Reserven werden vorliegend der Einfachheit halber in einem Posten zusammengefasst und bei den Container-Investitionen berücksichtigt; effektiv abgerechnet werden die Kapitalfolgekosten dann jedoch nach den tatsächlich anfallenden Kosten.

Investitionen Unterflursammel- stellen und Stand- plätze	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	40. Jahr
Anschaffungs-/Rest- buchwert	3 307 300.00	3 224 620.00	3 141 935.00	82 685.00
Abschreibung 2.5 %	82 685.00	82 685.00	82 685.00	82 685.00
Zins 1.22 %	40 350.00	39 340.00	38 330.00	1 010.00
Kapitalfolgekosten	123 035.00	122 025.00	121 015.00	83 695.00

13.4. Einführungskosten

Zu den Investitionskosten kommen einmalige – nicht aktivierbare – Einführungskosten für befristetes Personal, Fahrzeugbeschriftungen und Kommunikationsmassnahmen. Diese werden über die laufende Rechnung von ERB finanziert und erfordern einen Verpflichtungskredit. Sie setzen sich wie folgt zusammen (inkl. MWST):

Kommunikation	Fr.	800 000.00
Fahrzeugbeschriftung	Fr.	100 000.00
Befristetes Personal	Fr.	2 140 000.00
Total Einführungskosten (inkl. MWST)	Fr.	3 040 000.00

13.5. Betriebsfolgekosten

Das Farbsack-Trennsystem ist eine neue Entsorgungsdienstleistung, welche die Stadt Bern der Bevölkerung zur Verfügung stellt. Sie ist eng mit den übrigen städtischen Entsorgungsangeboten verknüpft und hat dadurch direkte Auswirkungen auf die dortigen Aufwendungen und Erträge. So wird das Farbsack-Trennsystem beispielsweise eine Entlastung der Quartierentsorgungsstellen mit sich bringen. Zudem macht es das neue System möglich, dass ERB die Kehrichttouren reduzieren kann. Aufgrund der vermehrten Abfalltrennung kann zudem damit gerechnet werden, dass die Kehrichtmengen tendenziell ab- und die Mengen an Separatabfällen zunehmen. Die Aufwendungen und Erträge, also die Betriebskosten, für das Farbsack-Trennsystem können daher nicht losgelöst ausgewiesen werden, sondern sind aus einer Gesamtsicht, also mitsamt Auswirkungen auf die übrigen Entsorgungsangebote der Stadt Bern, zu betrachten.

Eine darauf basierende Analyse der erwarteten Aufwendungen und Erträge des gesamten Entsorgungssystems zeigt, dass das Farbsack-Trennsystem grundsätzlich wirtschaftlich bzw. kostenneutral betrieben werden kann. Dies allerdings erst nach einer Einführungsphase, welche mit einmaligen Einführungs- und Investitionskosten bzw. den entsprechenden Abschreibungen verbunden ist. Die nachfolgende Zusammenstellung zeigt, dass aufgrund der heutigen Erkenntnisse ab 2036 mit einem kostenneutralen Betrieb gerechnet werden kann (Angaben in Franken, gerundete Beträge, inkl. MWST). Nicht in der Tabelle enthalten sind Kosten für Dienstleistungen, die *unverändert* bleiben wie z.B. die Entsorgungshöfe oder die Grünabfuhr; ausgewiesen werden nur Kostenelemente, die durch die Einführung des Farbsack-Trennsystems eine Veränderung erfahren.

Spezifische Kosten Farbsack-Trennsystem¹⁹	2027²⁰	2031²¹	2036²²	2040
Einmalige Einführungskosten ²³	0.2 Mio.	0	0	0
Betriebskosten ²⁴	1.6 Mio.	1.8 Mio.	1.7 Mio.	1.8 Mio.
Abschreibungen ²⁵	0.5 Mio.	0.5 Mio.	0.3 Mio.	0.2 Mio.
Einnahmen ²⁶	-0.8 Mio.	-0.9 Mio.	-0.9 Mio.	-0.9 Mio.
<i>Zwischentotal spezifische Kosten Farbsack-Trennsystem</i>	<i>1.5 Mio.</i>	<i>1.4 Mio.</i>	<i>1.1 Mio.</i>	<i>1.1 Mio.</i>
Synergiegewinne für übriges Entsorgungssystem²⁷	2027	2031	2036	2040
Betriebskosten ²⁸	-0.6 Mio.	-0.5 Mio.	-0.3 Mio.	-0.1 Mio.
Einnahmen ²⁹	-0.5 Mio.	-0.7 Mio.	-0.9 Mio.	-1.2 Mio.
<i>Zwischentotal Synergiegewinne</i>	<i>-1.1 Mio.</i>	<i>-1.2 Mio.</i>	<i>-1.2 Mio.</i>	<i>-1.3 Mio.</i>
Total Auswirkungen Einführung Farbsack-Trennsystem (Mehrkosten)	0.4 Mio.	0.2 Mio.	-0.1 Mio.	-0.2 Mio.

Die Zahlen basieren auf Erfahrungswerten aus dem Pilotversuch sowie auf verschiedenen Schätzungen und Annahmen. So wird etwa davon ausgegangen, dass aufgrund der gestaffelten Einführung und der Freiwilligkeit des Farbsack-Trennsystems im ersten Jahr (ab Mitte 2022; Start im Stadtteil III) nur 2 Prozent der gesamtstädtischen Haushalte und Betriebe teilnehmen werden und dieser Anteil ab 2030 stabil bei 50 Prozent liegen wird. Machen 80 Prozent der Haushalte und Betriebe mit, kann gemäss Berechnungen von ERB ab 2040 mit einem kostenneutralen Betrieb des Farbsack-Trennsystems gerechnet werden. Eine höhere Quote – die erfahrungsgemäss kaum erreicht werden dürfte – würde nach aktuellen Berechnungen längerfristig zu Mehrkosten führen; dafür wäre im Gegenzug der ökologische Nutzen umso höher³⁰.

Die Mehrkosten während der Einführungsphase können über die Spezialfinanzierung ERB finanziert werden. Diese wird jährlich aus den Überschüssen der Sonderrechnung ERB gespiesen und steht bei Bedarf für solche Mehraufwendungen zur Verfügung. Die Spezialfinanzierung weist per Ende 2020 einen positiven Saldo von 13,0 Mio. Franken aus.

¹⁹ Direkte Zusatzkosten und Mehreinnahmen des neuen Farbsack-Trennsystems

²⁰ Erstes Betriebsjahr nach Einführung in allen Quartieren

²¹ Fünftes Betriebsjahr nach Einführung in allen Quartieren

²² Zehntes Betriebsjahr nach Einführung in allen Quartieren

²³ Letzte Belastung durch die Einführungskosten gemäss Ziffer 13.4

²⁴ Produktion und Verteilung Farbsäcke, Sortierung, Transport, Verwertung Kunststoffe, Unterhalt Container

²⁵ Abschreibungskosten gemäss Ziffer 13.3

²⁶ Verkauf Farbsäcke und Ersatzabgabe für Nutzung öffentliche Standplätze

²⁷ Auswirkungen des neuen Farbsack-Trennsystems auf die Kosten und Einnahmen des übrigen Entsorgungssystems

²⁸ Anpassungen Kehricht- und Farbsacktouren, zusätzliche Unterflursammelstellen, Kosten Kehrichtsäcke (Produktion) und Verwertung Kehricht

²⁹ Veränderungen Verkauf blaue Kehrichtsäcke und Verwertung Separatabfälle

³⁰ Das Farbsack-Trennsystem ist umso ökologischer, je mehr Haushalte und Betriebe daran teilnehmen (vgl. dazu im Detail Ziffer 10).

14. Überprüfung durch den Eidgenössischen Preisüberwacher

Nach den Vorgaben des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 (PÜG; SR 942.20) sind Veränderungen von Gebühren aus dem Monopolbereich der Abfallentsorgung – also vorliegend die Gebühren für die Farbsäcke und die Ersatzabgabe für die allfällige Mitbenutzung der Entsorgungsstellen im öffentlichen Raum – dem Preisüberwacher vorzulegen. Mit Schreiben vom 19. August 2020 hat der Preisüberwacher der Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün mitgeteilt, er verzichte zurzeit auf eine vertiefte Prüfung der neuen Gebühren und die Abgabe einer Empfehlung. Dies vor dem Hintergrund, dass die Stadt Bern vorsehe, die spezifischen betrieblichen Zusatzkosten durch das neue Farbsack-Trennsystem durch Synergiegewinne im übrigen Entsorgungssystem auszugleichen.

15. Referendum

Die beiden beantragten Kredite für die Umsetzung des Farbsack-Trennsystems müssen für die Bestimmung der Zuständigkeit zusammengerechnet werden und unterliegen dem obligatorischen Referendum (Art. 36 Bst. f GO). Die Teilrevision des Abfallreglements unterliegt dem fakultativen Referendum. Dem Stadtrat wird indes beantragt, sie den Stimmberechtigten gestützt auf Artikel 46 GO freiwillig zur Abstimmung zu unterbreiten – zusammen mit den beiden Krediten in einer Vorlage.

Antrag

- I. Der Stadtrat genehmigt die Vorlage Farbsack-Trennsystem: definitive Einführung in den Stadtteilen II – VI; Teilrevision Abfallreglement vom 25. September 2005 (AFR; SSSB Nr. 822.1); Investitions- und Verpflichtungskredit (Vortrag sowie Abstimmungsbotschaft).
- II. Er beschliesst, die Änderung des Abfallreglements vom 25. September 2005 (AFR; SSSB Nr. 822.1) gemäss Änderungserlass in der Beilage den Stimmberechtigten gestützt auf Artikel 46 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 (GO; SSSB 101.1) zum Entscheid zu unterbreiten.
- III. Er unterbreitet den Stimmberechtigten folgenden Beschluss zur Abstimmung:
 1. Für die definitive Einführung des Farbsack-Trennsystems in den Stadtteilen II – VI werden folgende Kredite bewilligt:

Fr. 7 680 000.00 (inkl. MWST) zulasten der Investitionsrechnung, Konto 18700154 (Kostenstelle 870200), für die flächendeckende Einführung von Containern und für Softwareanpassungen.

Fr. 3 040 000.00 (inkl. MWST) zulasten der Erfolgsrechnung von Entsorgung & Recycling Stadt Bern (870 ERB) für die nicht aktivierbaren einmaligen Einführungskosten.
 2. Die Stimmberechtigten der Stadt Bern beschliessen die Änderung Abfallreglements vom 25. September 2005 (AFR; SSSB Nr. 822.1) betreffend Einführung des Farbsack-Trennsystems.
 3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Reglementsänderung.

IV. Die Botschaft an die Stimmberechtigten wird genehmigt.

Bern, 12. Mai 2021

Der Gemeinderat

Beilagen:

- Entwurf Abstimmungsbotschaft
- Teilrevision des Abfallreglements (Änderungserlass)
- Teilrevision des Abfallreglements (Synopsis)

Einführung Farbsack-Trennsystem: Investitions- und Verpflichtungs- kredit sowie Teilrevision des Abfall- reglements

Die Fachbegriffe	4
Das Wichtigste auf einen Blick	5
Die Ausgangslage	6
Die Inhalte der Vorlage	8
Kosten und Finanzierung	13
Das sagt der Stadtrat	15
Antrag und Abstimmungsfrage	16
Anhang: Die Teilrevision des Abfallreglements	17

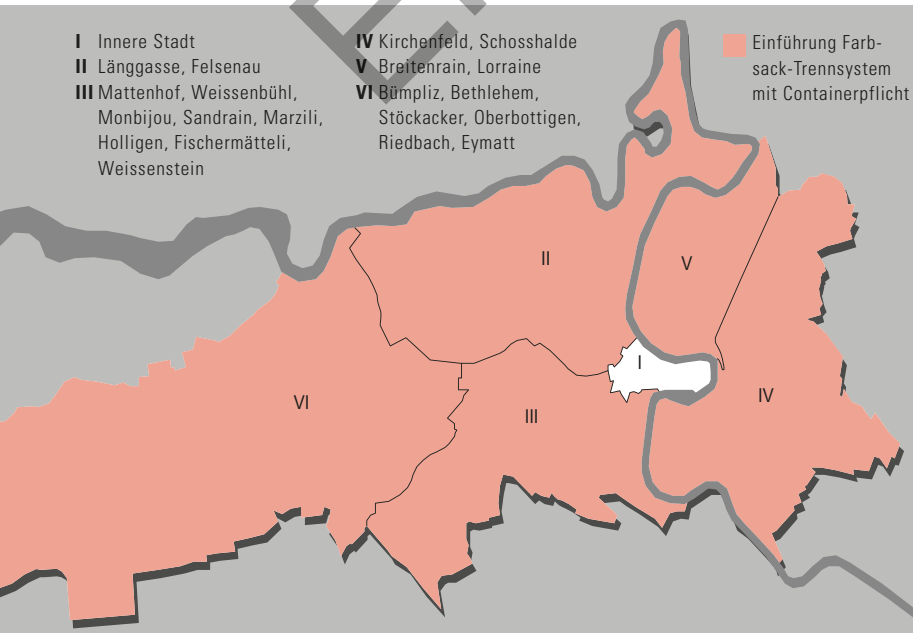
Die Fachbegriffe

Siedlungsabfälle

Siedlungsabfall umfasst Kehricht und Separatabfälle (siehe folgenden Fachbegriff). Neben den Abfällen aus Haushalten gelten gemäss eidgenössischer Abfallverordnung auch Abfälle von Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen und aus öffentlichen Verwaltungen als Siedlungsabfälle, sofern sie betreffend Inhalt und Menge mit jenen aus Haushalten vergleichbar sind.

Separatabfälle

Separatabfälle sind Abfälle, die separat und sortenrein gesammelt werden. Sie werden entweder als Recycling-Endprodukte wiederverwertet (stoffliche Verwertung) oder zur Gewinnung von Strom oder Fernwärme verbrannt (energetische Verwertung). Zu den Separatabfällen gehören beispielsweise Papier und Karton, Glas, Büchsen oder Grüngut. Separatabfälle werden bisweilen auch Wertstoffe genannt.



Das Wichtigste auf einen Blick

In allen Stadtteilen ausser der Inneren Stadt soll das Farbsack-Trennsystem eingeführt werden: Glas, Büchsen, PET und Kunststoffe können zukünftig zuhause in Farbsäcken gesammelt und in Containern vor dem Haus entsorgt werden. Zudem müssen Hauskehricht und Papier in Containern bereitgestellt werden. Die Stimmberechtigten befinden mit dieser Vorlage über Kredite von 10,72 Millionen Franken und eine Teilrevision des Abfallreglements.

Das Abfallentsorgungssystem der Stadt Bern funktioniert gut, weist aber verschiedene Schwächen auf: Die Sammelstellen für Separatabfälle sind trotz häufiger Leerung oft überlastet und gemischte Kunststoffe können dort nicht abgegeben werden. Weiter führt das tägliche Heben von Kehrichtsäcken und Papierbündeln bei den Angestellten der Entsorgungsdienste zu körperlichen Schäden. Beim Hauskehricht besteht das Problem, dass lose an der Strasse bereitgestellte Säcke zunehmend von Tieren aufgerissen werden. Schliesslich entsprechen die eingeschränkten Entsorgungszeiten nicht mehr den heutigen Bedürfnissen.

Farbsack-Trennsystem mit Containerpflicht

Um die Schwächen zu beheben und das Entsorgungsangebot zu verbessern, möchte die Stadt Bern das Farbsack-Trennsystem verbunden mit einer allgemeinen Containerpflicht für alle Siedlungsabfälle einführen. Die Neuerungen sollen in allen Stadtteilen ausser der Inneren Stadt schrittweise ab Mitte 2022 eingeführt werden.

Separatabfälle zuhause sammeln

Beim Farbsack-Trennsystem können Separatabfälle wie Glas, Büchsen oder PET-Flaschen getrennt in verschiedenfarbigen Säcken gesammelt werden. Neu wird es auch möglich sein, Plastikverpackungen wie Shampooflaschen oder Joghurtbecher zu recyceln. Ist ein Sack voll, wird dieser in einem Container vor dem

Haus entsorgt. Der Gang oder die Fahrt zur Sammelstelle sind nicht mehr nötig. Papier und Karton können lose in den Container geworfen werden, das Bündeln entfällt. Die Nutzung der Farbsäcke ist freiwillig, die bisherigen Entsorgungsmöglichkeiten bleiben bestehen.

Hauskehricht nur noch in Containern

Neu müssen auch die blauen Kehrichtsäcke sowie Papier und Karton in Containern bereitgestellt werden. Im Gegenzug müssen die Abfälle nicht mehr in der Wohnung zwischengelagert, sondern können in den Containern deponiert werden. Sowohl die Kehricht-Container als auch die Farbsack-Container werden von der Stadt Bern kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Container müssen grundsätzlich auf privatem Boden platziert werden. Ist dies nicht möglich oder zumutbar, wird gegen Entrichtung einer Ersatzgabe eine Lösung auf öffentlichem Grund angeboten.

Zwei Kredite zur Abstimmung

Für die Umsetzung der Neuerungen sind Investitionen und Ausgaben von insgesamt 10,72 Millionen Franken sowie eine Änderung des städtischen Abfallreglements nötig. Mit dieser Vorlage befinden die Stimmberechtigten der Stadt Bern über einen Investitionskredit von 7,68 Millionen Franken, über einen Verpflichtungskredit von 3,04 Millionen Franken sowie über eine Teilrevision des Abfallreglements.



Abstimmungsempfehlung des Stadtrats

Der Stadtrat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Vorlage anzunehmen.

Die Ausgangslage

Das heutige System der städtischen Abfallentsorgung weist Schwächen auf. Die Sammelstellen in den Quartieren sind trotz häufiger Leerung oft überlastet und das tägliche Heben von Kehrriechtsäcken und Papierbündeln führt bei den Mitarbeitenden der Entsorgungsdienste zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen.

Heute werden die Siedlungsabfälle (siehe Fachbegriffe) in der Stadt Bern auf verschiedene Weise entsorgt: Der Hauskehrriech muss in blauen, gebührenpflichtigen Säcken gesammelt und zu einem bestimmten Zeitpunkt an der Strasse bereitgestellt werden. Dort werden die Säcke von den städtischen Entsorgungsdiensten abgeholt. Papier und Karton müssen ebenfalls zu einem vorgegebenen Zeitpunkt gebündelt an die Strasse gestellt werden. Liegenschaftseigentümerinnen und Liegenschaftseigentümer können freiwillig Container für Kehrriechtsäcke sowie Papier und Karton aufstellen. Eine Containerpflicht für Hauskehrriech gilt für Neu- oder Umbauten ab jeweils zwei Wohnungen sowie für Unternehmen.

Sammelstellen für Separatabfälle

Separatabfälle (siehe Fachbegriffe) wie Glas, Büchsen, Aluminium oder PET-Flaschen hingegen werden nicht abgeholt, sondern müssen zu Sammelstellen im Quartier oder im Detailhandel gebracht werden. Gartenabfälle, Rüstabfälle und Speisereste wiederum können in hauseigenen Containern gesammelt werden, welche einmal wöchentlich durch die städtischen Entsorgungsdienste geleert werden.

Weiter besteht die Möglichkeit, auch Papier und Karton bei einer Quartiersammelstelle oder einem Entsorgungshof abzugeben.

Schwächen des heutigen Systems

Das heutige Abfallentsorgungssystem der Stadt Bern funktioniert gut, weist aber in verschiedener Hinsicht Schwächen auf. So entsprechen die fixen beziehungsweise eingeschränkten Bereitstellungszeiten des Hauskehrriechts und des Altpapiers nicht mehr den heutigen Bedürfnissen. Seit einigen Jahren werden vermehrt Kehrriechtsäcke und Papierbündel zu früh oder zu spät bereitgestellt. Weiter werden an die Strasse gestellte Kehrriechtsäcke zunehmend von Füchsen, Krähen, Katzen oder anderen Tieren aufgerissen. Diese durchwühlen den Kehrriech und verteilen ihn im Strassenraum, was bei den Reinigungsdiensten zu Mehraufwand führt. Dem Stadtbild ebenfalls abträglich ist, dass die Sammelstellen in den Quartieren trotz häufiger Leerung oft überlastet und verunreinigt sind. Dies führt zudem zu hohen Kosten. Der Bau zusätzlicher Sammelstellen scheitert indes in der Regel an der Standortsuche. Wird schliesslich der Separatabfall mit dem Auto zu einer Sammelstelle gebracht, ist dies nicht ökologisch.



Lose an die Strasse gestellte Kehrriechtsäcke werden häufig von Tieren aufgerissen. Bisweilen verteilen diese den Abfall grossräumig im Strassenraum.

Gesundheitliche Schäden

Ein zentrale Schwäche des heutigen Systems liegt darin, dass die städtischen Mitarbeitenden, die den Abfall einsammeln, grossen körperlichen Belastungen ausgesetzt sind. Sie heben pro Tag zwischen drei und acht Tonnen Abfall in Form von Kehrriechsäcken oder Altpapier in die Sammelfahrzeuge. Das führt zu Rückenschäden und anderen gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Auch sind Stich- oder Schnittverletzungen durch Glasscherben und Spritzen in den Kehrriechsäcken keine Seltenheit.

Sammlung von Kunststoffen eingeschränkt

Eine weitere Schwäche der heutigen städtischen Abfallentsorgung besteht darin, dass nicht flexibel und rasch zusätzliche Separatabfälle aufgenommen werden können. Eine Lücke besteht derzeit insbesondere bei den gemischten Kunststoffen: Flaschen aus Kunststoff – beispielsweise Milchflaschen aus Polyethylen – können lediglich in den beiden Entsorgungshöfen der Stadt Bern, im ÖkoInfoMobil und im Detailhandel entsorgt werden. Gar keine Möglichkeit zur separaten Sammlung besteht für weiteres Verpackungsmaterial aus Kunststoff wie beispielsweise Folien oder Joghurtbecher.

Weiterentwicklung der Abfallentsorgung

Um diese Schwächen zu beheben und das Entsorgungsangebot insgesamt zu verbessern, hat die Stadt Bern eine Lösung entwickelt: Sie will für die Sammlung von Separatabfällen in allen Stadtteilen ausser der Inneren Stadt das sogenannte Farbsack-Trennsystem einführen, ver-

bunden mit einer Containerpflicht für sämtliche Siedlungsabfälle. Das Farbsack-Trennsystem wird seit mehr als zwanzig Jahren in Schweden erfolgreich angewendet. In Bern wurde es im Rahmen eines Pilotversuchs erfolgreich getestet (siehe Kasten im Kapitel «Die Inhalte der Vorlage»).

Abstimmung über Kredite und Reglement

Die geplanten Änderungen in der Abfallentsorgung bedingen Investitionen sowie verschiedene weitere Ausgaben. Diese werden nicht über den steuerfinanzierten Allgemeinen Haushalt, sondern über die gebührenfinanzierte städtische Sonderrechnung Entsorgung + Recycling finanziert. Neue Ausgaben von mehr als sieben Millionen Franken bedingen eine obligatorische Volksabstimmung. Weil die Kosten für die Einführung des Farbsack-Trennsystems mit Containerpflicht insgesamt über zehn Millionen Franken betragen, fällt der Kreditbeschluss demnach in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten. Weiter muss zur Umsetzung der Neuerungen das städtische Abfallreglement geändert werden. Der Stadtrat hat beschlossen, den Stimmberechtigten zusammen mit der Kreditvorlage auch die entsprechende Teilrevision des Abfallreglements freiwillig zur Abstimmung zu unterbreiten.



Die Mitarbeitenden der städtischen Entsorgungsdienste heben pro Tag zwischen drei und acht Tonnen Kehrriech und Altpapier. Die grosse körperliche Belastung führt zu Rückenschäden und anderen gesundheitlichen Beeinträchtigungen.

Die Inhalte der Vorlage

In allen Stadtteilen mit Ausnahme der Inneren Stadt können künftig Glas, Plastikverpackungen und andere Separatabfälle in verschiedenfarbigen Säcken gesammelt und in einem Container vor dem Haus entsorgt werden. Damit verbunden ist die Einführung einer Containerpflicht für Hauskehricht und Altpapier.

Die Stadt Bern möchte die Abfallentsorgung in den Stadtteilen II bis VI (siehe Stadtteilplan bei den Fachbegriffen) neu organisieren: Für die Sammlung von Separatabfällen wird nach schwedischem Vorbild ein sogenanntes Farbsack-Trennsystem eingeführt, dessen Nutzung freiwillig ist. Verbunden mit dem Farbsack-Trennsystem soll künftig eine allgemeine Containerpflicht für alle Siedlungsabfälle eingeführt werden, also auch für Hauskehricht sowie Papier und Karton. Bisherige Dienstleistungen wie die wöchentliche Grüngutabfuhr, die Abfuhr von Kleinsperrgut, das ÖkoInfoMobil oder die Abholdienste werden weitergeführt.

Vom Bring- zum Holprinzip

Die Grundidee der Neuerungen ist folgende: Die Einwohnerinnen und Einwohner können ihren Abfall zuhause in verschiedenfarbigen Säcken trennen und diese zu einer beliebigen Zeit in Containern vor ihrem Haus entsorgen. Die Container werden von den Sammeldiensten an festgelegten Wochentagen geleert. Bei der Sammlung von Separatabfällen bedeutet das neue System eine Abkehr vom Bring- hin zum Holprinzip. Der Gang oder die Fahrt zur Sammelstelle ist nicht mehr nötig. Ein zentraler Vorteil ist auch die Entlastung der – insbesondere durch Papier und Karton – stark beanspruchten Sammelstellen in den Quartieren. Beim Hauskehricht entfällt die Zwischenlagerung der vollen Säcke in der Wohnung oder auf dem Balkon.

Was wie gesammelt wird

Die Separatabfälle können in vier verschiedenen Farbsäcken gesammelt werden:

- Glas in allen Farben: violetter Sack
- Büchsen, Aludosen, kleinere Objekte aus Metall wie beispielsweise Pfannen und sonstige Metallteile: hellgrauer Sack

- PET-Flaschen: gelb-blauer Sack
 - gemischte Kunststoffe wie Milchverpackungen aus Polyethylen, Essig- und Ölfaschen, Shampooflaschen, weitere Verpackungen aus Plastik oder Tragtaschen: gelber Sack
- Papier und Karton können lose in den Farbsack-Container geworfen werden, das Bündeln entfällt. Grosse Kartons, die nicht in den Container passen, können neben diesem bereitgestellt werden.

Pilotversuch mit 1300 Haushalten

Die Stadt Bern testete das Farbsack-Trennsystem von September 2018 bis August 2019 in einem Pilotversuch, an dem 1300 Haushalte teilnahmen. Die Rückmeldungen fielen positiv aus: 85 Prozent der Haushalte, die im Anschluss an den Pilotversuch an einer Befragung teilnahmen, gaben an, eine definitive Einführung des neuen Systems zu begrüssen. Geschätzt wurde insbesondere, dass die Abfallsäcke in Containern bereitgestellt werden konnten und dass durch bewussteres Trennen weniger Hauskehricht anfiel.

Nutzung der Farbsäcke freiwillig

Die Nutzung der Farbsäcke ist freiwillig. Auch besteht die Möglichkeit, nur einzelne Farbsäcke zu gebrauchen. Die Separatabfälle können weiterhin kostenlos an Sammelstellen oder im Detailhandel abgegeben werden. PET-Flaschen allerdings können lose künftig nur noch im Detailhandel oder in den beiden städtischen Entsorgungshöfen abgegeben werden. Dies, weil bei den Sammelstellen in den Quartieren die PET-Container künftig als Container für Kehricht- und Farbsäcke gebraucht werden.

Ökologische Vorteile

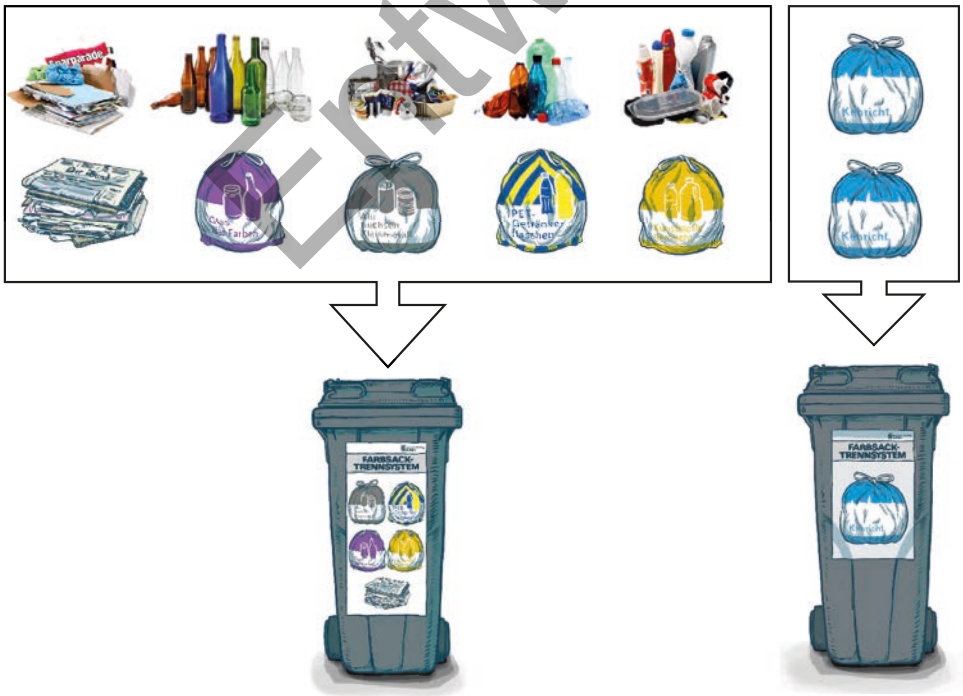
Das Farbsack-Trennsystem bringt gemäss einer externen Studie verschiedene ökologische Vorteile: Beim Pilotversuch (siehe Kasten auf vorangehender Seite) war der Reinheitsgrad der gesammelten Separatabfälle im Vergleich zur herkömmlichen Sammlung gleich hoch oder höher. Ausserdem wird davon ausgegangen, dass mit dem neuen System die Recyclingquote erhöht werden kann. Durch die Einsparung von privaten Einfahrten zu den Sammelstellen wird weniger CO₂ ausgestossen. Weiter soll auch das Sammeln gemischter Kunststoffe zu einer positiven Ökobilanz beitragen. Schliesslich kann mit dem neuen System flexibel auf die Sammlung weiterer Separatabfälle reagiert werden. Generell gilt: Je mehr Haushalte und Betriebe am Farbsack-Trennsystem teilnehmen, umso grösser sind dessen ökologischen Vorteile.

Kosten der Farbsäcke

Die Farbsäcke können – wie bereits die blauen Kehrichtsäcke – im Detailhandel bezogen werden. Die Kosten der Säcke decken grundsätzlich deren Herstellung und Vertrieb. Eine 20er-Rolle roter PET-Säcke à 35 Liter beispielsweise wird 9.90 Franken kosten, was einen Stückpreis von 50 Rappen ergibt. Säcke à 17 Liter kosten die Hälfte. Mit einer höheren Gebühr belegt sind hingegen die gelben Säcke für gemischte Kunststoffe. Denn die Verwertung von gemischten Kunststoffen bringt – im Gegensatz zu anderen Separatabfällen – keinen Erlös ein und muss bezahlt werden. Die blauen Säcke für den Hauskehricht bleiben gleich teuer. Ebenfalls nicht verändert wird die Kehrichtgrundgebühr.

Allgemeine Containerpflicht

Siedlungsabfall wird künftig nur noch in Containern zur Abholung bereitgestellt werden können. Hierzu müssen grundsätzlich pro Liegen-



schaft zwei Container aufgestellt werden. Zum einen ein Kehricht-Container für die blauen Kehrichtsäcke, zum anderen ein Farbsack-Container, in den das ungebündelte Papier und Karton sowie freiwillig die Farbsäcke entsorgt werden. Mit der Einführung der allgemeinen Containerpflicht kann die Gesundheit der Mitarbeitenden der Entsorgungsdienste besser geschützt werden: Die Kehrichtsäcke und Papierbündel müssen nicht mehr von Hand in die Abfahrzeuge gehoben werden, stattdessen können die Container mittels einer mechanischen Hebevorrichtung geleert werden. Hinzu kommt, dass im Container deponierte Säcke nicht von Tieren aufgerissen werden und der Abfall jederzeit entsorgt werden kann. Eine Containerpflicht für Hauskehricht kennen beispielsweise bereits die Städte Zürich, Genf und Lausanne. Weitere Gemeinden prüfen deren Einführung.

Platzierung der Container

Die Container müssen grundsätzlich auf privatem Grund platziert werden. Dabei gehen allfällige Kosten für die Erstellung eines Standplatzes zulasten der Eigentümerin oder des Eigentümers der Liegenschaft. Ein einfacher Gartenplatten-Standplatz für zwei Container dürfte dabei in vielen Fällen nur einige Hundert Franken kosten. In der Regel ist keine Baubewilligung einzuholen. Werden aber beispielsweise Unterstände oder Kehrichthäuschen ab einer bestimmten Grösse erstellt, ist eine solche erforderlich. Teilen sich zwei Liegenschaften einen Standplatz auf privatem Grund, unterstützt die Stadt Bern dies mit einmalig 500 Franken. Pro weitere Liegenschaft, die den Standplatz mitbenutzt, kom-

men einmalig 200 Franken hinzu. An den Abfahrtstagen müssen die Container vom Standplatz an einen sogenannten Bereitstellungsplatz an die Strasse gestellt werden. Falls bestimmte Anforderungen erfüllt sind, kann der Container-Standplatz gleichzeitig auch als Bereitstellungsplatz genutzt werden.

Lösung auf öffentlichem Grund

Es kann sein, dass aus Platzgründen kein Container-Standplatz auf privatem Boden möglich ist. In einem solchen Fall wird eine Lösung auf öffentlichem Grund angeboten. Dasselbe gilt, wenn die Errichtung unverhältnismässig teuer wäre. Dies ist der Fall, wenn eine Errichtung ausnahmsweise über 10 000 Franken kosten würde. Folgende Lösungen sind möglich: Die Säcke werden zu einer bestehenden Quartiersammelstelle gebracht, wo neu Einwurfsäulen für Farb- und Kehrichtsäcke vorgesehen sind. Oder die Stadt Bern erstellt bei einer genügend hohen Anzahl Anwohnerinnen und Anwohner auf öffentlichem Grund eine neue Unterflursammelstelle oder einen Standplatz mit Containern für mehrere Liegenschaften. Die maximale Gehdistanz beträgt jeweils 200 Meter. Bei allen drei Lösungen muss eine Ersatzabgabe entrichtet werden, die sich – wie die bestehende Kehrichtgrundgebühr – nach der Bruttogeschossfläche der Liegenschaft richtet. Für eine Wohnung mit 75 Quadratmetern fällt beispielsweise eine jährliche Ersatzabgabe von 26.25 Franken an.

Kostenlose Container

Die Container werden von der Stadt Bern kostenlos zur Verfügung gestellt. Dies aus ver-



Auch nach der Einführung des Farbsack-Trennsystems werden in den Quartieren Sammelstellen für Separatabfälle betrieben. Neu wird es dort Einwurfsäulen für die Farb- und Kehrichtsäcke geben. Im Gegenzug fallen die Einwurfsäulen für lose PET-Flaschen weg.

schiedenen Gründen: So sollen die Liegenschaftsbesitzerinnen und -besitzer entlastet werden, zumal sie bereits einen Standplatz zur Verfügung stellen oder eine Ersatzabgabe entrichten müssen. Sodann wird dadurch gewährleistet, dass die Container ein einheitliches Erscheinungsbild aufweisen. Bestehende Container können weiter genutzt werden und werden, wenn sie nicht mehr in brauchbarem Zustand sind, ebenfalls kostenlos von der Stadt Bern ersetzt.

Leerung der Container

Vorgesehen ist, die Farbsack-Container einmal alle zwei Wochen zu leeren. Fällt der Abfuhrtag auf einen Feiertag, wird die Leerung vor- oder nachgeholt. Die Kehricht-Container sollen neu einmal pro Woche geleert werden. Auch hier werden Leerungen, die auf einen Feiertag fallen, vor- oder nachgeholt. Weil heute in der Stadt Bern der Kehricht zweimal pro Woche abgeholt wird, können die Touren der Entsorgungsdienste somit reduziert werden. Dies ist ökologischer und bringt Kosteneinsparungen sowie betriebliche Vorteile (siehe auch Kapitel «Kosten und Finanzierung»). Eine Reduktion der Touren ist möglich, da die Kehrichtsäcke nicht mehr in der Wohnung oder auf dem Balkon zwischengelagert werden müssen, sondern jederzeit im Kehricht-Container entsorgt werden können. Die wöchentliche Leerung wird in den meisten Schweizer Städten und Gemeinden praktiziert und hat sich bewährt. Haben Liegenschaften mit Wohnungen oder Gewerbebetriebe sehr grosse Mengen an Kehricht und/oder Papier und Karton und besteht kein Platz für zusätzliche Container, kann eine häufigere Abfuhr beantragt werden.

Keine Einführung in der Inneren Stadt

Nicht eingeführt werden das Farbsack-Trennsystem und die allgemeine Containerpflicht im Stadtteil I. Einerseits sind die Platzverhältnisse eng, andererseits gelten in der Altstadt als UNESCO-Weltkulturerbe erhöhte Anforderungen an das Stadtbild. Beides gestaltet das Platzieren von Containern sowie das Erstellen zusätzlicher Untersammelstellen als schwierig.

Farbsäcke auch für Firmen und Gewerbe

Neben den Haushalten steht die Nutzung des Farbsack-Trennsystems auch Unternehmen, namentlich Gewerbebetrieben, offen. Hierbei muss gemäss Bundesgesetzgebung zwischen Marktkunden und Monopolkunden unterschieden werden. Marktkunden sind Unternehmen, die schweizweit mehr als 250 Mitarbeitende respektive Vollzeitstellen haben und damit nicht dem Entsorgungsmonopol der Gemeinden unterstehen. Das bedeutet, dass diese Unternehmen für die Entsorgung ihrer Abfälle grundsätzlich selbst verantwortlich sind und keine kostenlose Abfuhr von Separatabfällen in Anspruch nehmen können. Marktkunden, die das Farbsack-Trennsystem nutzen möchten, müssen daher einen marktabhängigen Preis für die Leerung der Farbsack-Container bezahlen.

Strikte Containerpflicht für Monopolkunden

Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, die mit Haushalten vergleichbare Abfälle produzieren, fallen unter das städtische Entsorgungsmonopol (Monopolkunden) und müssen ihre Abfälle durch die Gemeinde entsorgen lassen. Das Farbsack-Trennsystem werden Monopolkunden auf freiwilliger Basis nutzen können. Für den Hauskehricht gilt für sie bereits heute eine Containerpflicht, wobei unter bestimmten Voraussetzungen eine Befreiung beantragt werden kann. Mit der Einführung der neuen Regelungen werden Ausnahmen nur noch in der Inneren Stadt möglich sein. Neu müssen Monopolkunden – wie die Haushalte – zusätzlich auch Papier und Karton in Containern bereitstellen.

Gestaffelte Einführung

Vorgesehen ist, das Farbsack-Trennsystem und die allgemeine Containerpflicht gestaffelt nach Stadtteilen (siehe Stadtteilplan bei den Fachbegriffen) innerhalb von vier Jahren einzuführen:

- Stadtteil III: ab Mitte 2022
- Stadtteil VI: ab Mitte 2023
- Stadtteil II: ab Mitte 2024
- Stadtteil V: ab Mitte 2025
- Stadtteil IV: ab Mitte 2026

Veranstaltungen den kantonalen Vorgaben und der heutigen Praxis der Stadt Bern angepasst, wonach Mehrweggeschirr nur noch gegen Pfand abgegeben werden darf. Weiter werden der bestehende Gebührenrahmen für Kehrichtsäcke gesenkt sowie redaktionelle Korrekturen angebracht.

Sortierung und Verwertung

Sortiert werden die gesammelten Separatabfälle durch eine beauftragte Firma mit Sitz in der Stadt Bern. Der Auftrag gilt für maximal fünf Jahre, anschliessend folgt eine Neuausschreibung. Verwertet werden die Separatabfälle in der Schweiz oder im grenznahen Ausland. Ziel ist es, die Separatabfälle möglichst stofflich zu verwerten. So soll aus den gemischten Kunststoffen Granulat hergestellt werden, das zur Produktion neuer Kunststoffprodukte wie beispielsweise der Farbsäcke dient.

Änderung des Abfallreglements nötig

Die Einführung des Farbsack-Trennsystems mit Containerpflicht bedingt eine Änderung des städtischen Abfallreglements. In diesem werden namentlich die Bereitstellung und Abholung von Siedlungsabfällen geregelt. Kernstück der Änderungen bildet Artikel 6, in dem neu festgelegt wird, dass Kehricht und Separatabfälle in gebührenpflichtigen Säcken separat gesammelt werden müssen respektive können und – ausserhalb der Inneren Stadt – in Containern zur Abholung bereitgestellt werden müssen. Ebenfalls wird ausdrücklich festgehalten, dass die Stadt Bern die Container für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung stellt.

Weitere Anpassungen im Reglement

Zusätzlich zu der für die Einführung des Farbsack-Trennsystems erforderlichen Änderung sind einige weitere kleinere Anpassungen des Abfallreglements vorgesehen. So wird unter anderem die Vorgabe für die Verwendung von Mehrweggeschirr bei bewilligungspflichtigen

Kosten und Finanzierung

Für die Einführung des Farbsack-Trennsystems mit Containerpflicht fallen Investitionskosten von 7,68 Millionen Franken sowie weitere Einführungskosten von 3,04 Millionen Franken an. Hinzu kommen Betriebsfolgekosten, die voraussichtlich ab dem Jahr 2036 durch Synergiegewinne kompensiert werden können.

Für die Einführung des Farbsack-Trennsystems mit Containerpflicht sind Ausgaben von 10,72 Millionen Franken nötig. Diese teilen sich auf in Investitions- und weitere Einführungskosten.

Investitionskosten

Die Investitionskosten belaufen sich auf 7,68 Millionen Franken (siehe folgende Tabelle). Rund die Hälfte der Kosten (3,25 Millionen Franken) fällt für die Beschaffung der Container an, die den Haushalten und Unternehmen kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Für die Erstellung von Container-Standplätzen auf öffentlichem Grund sind 1,87 Millionen Franken vorgesehen, für die Erstellung von zusätzlichen Unterflursammelstellen 1,70 Millionen Franken. Hinzu kommen Softwareanpassungen (160.000 Franken) und eine Reserve für Unvorhergesehenes (700.000 Franken). Für diese Ausgaben ist ein Investitionskredit nötig. Dieser soll über die Investitionsrechnung der Sonderrechnung Entsorgung + Recycling finanziert werden (siehe Kasten auf der nächsten Seite).

Investitionskosten

	Franken
Container	3 250 000.00
Standplätze	1 870 000.00
Unterflursammelstellen	1 700 000.00
Softwareanpassungen	160 000.00
Reserve (10%)	700 000.00
Investitionskredit (inkl. MwSt.)	7 680 000.00

Weitere Einführungskosten

Die weiteren Einführungskosten sind mit insgesamt 3,04 Millionen Franken veranschlagt (siehe folgende Tabelle). Sie teilen sich auf in Kosten für vier bis fünf zusätzliche Vollzeitstellen in den Jahren 2022 bis 2027 (2,14 Millionen Franken) sowie in Kosten für Kommunikationsmassnahmen (800 000 Franken) und Fahrzeugbeschriftungen (100 000 Franken). Hierfür ist ein Verpflichtungskredit nötig, der über die laufende Rechnung der Sonderrechnung Entsorgung + Recycling finanziert werden soll (siehe Kasten auf der nächsten Seite).

Einführungskosten

	Franken
Personalkosten	2 140 000.00
Kommunikation	800 000.00
Fahrzeugbeschriftung	100 000.00
Verpflichtungskredit (inkl. MwSt.)	3 040 000.00

Betriebsfolgekosten

Das Farbsack-Trennsystem mit Containerpflicht führt in der Einführungsphase zu Mehrkosten. Die Kosten für den Betrieb belaufen sich gemäss einer Modellrechnung ab 2027 auf jährlich 1,6 bis 1,8 Millionen Franken, während die Einnahmen aus dem Verkauf der Farb- und Kehrichtsäcke sowie der Ersatzabgabe etwa 800 000 bis 900 000 Franken pro Jahr betragen werden. Im Gegenzug werden die Neuerungen bei den bestehenden Entsorgungsangeboten zu geringeren Aufwendungen und voraussichtlich

auch zu höheren Einnahmen führen. So kann beispielsweise davon ausgegangen werden, dass die Sammelstellen weniger häufig geleert und gereinigt werden müssen. Dank der Containerpflicht können überdies die Touren für die Abfuhr des Hauskehrichts halbiert werden. Schliesslich dürften wegen des erhöhten Anreizes zur Abfalltrennung die Menge an Separatabfällen und damit die Einnahmen aus deren Verwertung steigen.

Voraussichtlich ab 2036 kostenneutral

Bis die Synergiegewinne greifen und die Investitionskosten abgeschrieben sind, ist gemäss Modellrechnung unter dem Strich mit jährlichen Mehrkosten zwischen anfänglich 416 000 Franken und schliesslich 46 000 Franken bis ins Jahr 2035 zu rechnen, dies unter der Annahme, dass sich fünfzig Prozent aller Haushalte und Betriebe am Farbsack-Trennsystem beteiligen. Ab 2036 dürfte das neue System der Abfallentsorgung demnach gegenüber dem bisherigen kostenneutral betrieben werden können. Nutzen mehr Haushalte und Betriebe das Farbsack-Trennsystem, wird die Kostenneutralität voraussichtlich später erreicht.

Finanzierung über Sonderrechnung

Das Farbsack-Trennsystem mit Containerpflicht wird nicht über den steuerfinanzierten Allgemeinen Haushalt, sondern über die städtische Sonderrechnung Entsorgung + Recycling finanziert. Die Einnahmen der Sonderrechnung stammen hauptsächlich aus der Kehrichtgrundgebühr und der Sackgebühr. Als gebührenfinanzierte Sonderrechnung ist sie von den städtischen Sparmassnahmen nicht betroffen. Per Ende 2020 wies die Spezialfinanzierung Entsorgung + Recycling, welche aus den jährlichen Überschüssen der Sonderrechnung geäufnet wird, einen positiven Saldo von 13 Millionen Franken aus. Die voraussichtlich bis ins Jahr 2035 anfallenden Mehrkosten können aus diesen Mitteln finanziert werden.

Das sagt der Stadtrat

Argumente aus der Stadtratsdebatte

Für die Vorlage

+ Minores deum Asterigem colunt. Horum omnium audacissimi sunt minores, propterea quod a cultu atque humanitate conclavis.

+ Magistrorum longissime absunt minimeque ad eos magistri saepe commeant atque ea, quae ad erudiendos animos pertinent, important proximique sunt maioribus, qui ante portas in angulo fumatorum et sub tecto vitreo stant, quibuscum continenter bellum gerunt.

+ Qua de causa septani quoque reliquos minores virtute praecedunt, quod fere cotidianis proeliis cum ceteris contendunt, cum aut suis finibus eos prohibent aut ipsi in eorum finibus bellum gerunt.

+ Huius sunt plurima simulacra, hunc et omnium inventorem artium ferunt, hunc Latinitatis ducem. Post hunc Obeligem et Miraculigem. Horum in verba iurant atque dictis eorum libentissime utuntur, velut delirant isti Romani vel non cogito, ergo in schola sum.

+ Leibnitii Schola est omnis divisa in partes tres, quarum unam incolunt maiores, tertiam qui lingua magistri docti, ceterorum vexatore.

Gegen die Vorlage

- Zept hunc Obeligem et Miraculigem. Horum in verba iurant atque dictis eorum libentissime utuntur, velu da Romani vel non cogito, ergo in schola sum. Leibnitii Schola sunt est partes tres.

- Vera de causa septani quoque reliquos minores virtute praecedunt, quod fere cotidianis proeliis cum ceteris contendunt, cum aut suis finibus eos prohibent aut ipsi in eorum finibus bellum gerunt. Huius simullacra, hunc et omnium inventorem artium ferunt, hunc Latinitatis ducem. Post hunc Obeligem et Miraculigem. Horum in ver iurant aqae dictis libentissime utuntur, velut delirant isti.

- Leibnitii Schola est omnis divisa in partes tres, quarum unam incolunt maiores, tertiam qui lingua magistri docti, ceterorum vexatore.



Abstimmungsergebnis im Stadtrat

- x Ja
- x Nein
- x Enthaltungen

Das vollständige Protokoll der Stadtratssitzung vom XX. XX. XXXX ist einsehbar unter www.bern.ch/stadtrat/sitzungen.

Antrag und Abstimmungsfrage

Antrag des Stadtrats vom ...

1. Für die definitive Einführung des Farbsack-Trennsystems in den Stadtteilen II–VI werden folgende Kredite bewilligt:
 - Fr. 7 680 000.00 (inkl. MWST) zulasten der Investitionsrechnung, Konto I8700145 (Kostenstelle 870200) für die flächendeckende Einführung von Containern und für Softwareanpassungen.
 - Fr. 3 040 000.00 (inkl. MWST) zulasten der Erfolgsrechnung von Entsorgung + Recycling Stadt Bern (870 ERB) für die nicht aktivierbaren einmaligen Einführungskosten.
2. Die Stimmberechtigten der Stadt Bern beschliessen die Änderung des Abfallreglements vom 25. September 2005 (AFR; SSSB Nr. 822.1) betreffend Einführung des Farbsack-Trennsystems.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Reglementsänderung.

Der Stadtratspräsident:
Kurt Rüeegger

Die Ratssekretärin:
Nadja Bischoff

Abstimmungsfrage

Wollen Sie die Vorlage «Einführung Farbsack-Trennsystem: Investitions- und Verpflichtungskredit sowie Teilrevision des Abfallreglements» annehmen?

Haben Sie Fragen zur Vorlage?

Auskunft erteilt das

Generalsekretariat der
Direktion für Tiefbau, Verkehr
und Stadtgrün
Bundesgasse 38, Postfach
3001 Bern

Telefon: 031 321 65 33

E-Mail: tvs@bern.ch

Anhang: Die Teilrevision des Abfallreglements

I.

Das Abfallreglement vom 25. September 2005 (AFR; SSSB 822.1) wird wie folgt geändert (Änderungen kursiv):

Artikel 3 Rechte und Pflichten der Abfallinhaberinnen und -inhaber

- 1 Die Inhaberinnen und Inhaber sind unter Vorbehalt von Absatz 2 und 3 verpflichtet,
 - a. *Siedlungsabfälle* der öffentlichen Entsorgung (Art. 5) zu übergeben;
 - b. *die Siedlungsabfälle nach den Vorgaben dieses Reglements und der Ausführungsbestimmungen sowie den gestützt darauf ergangenen Anordnungen der zuständigen Behörde bereitzustellen oder einer Sammelstelle abzugeben;*
 - c. (bisheriger Buchstabe b)
- 2 Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe *entsorgen betriebs-spezifische Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse nicht mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind,* selbst. Die zuständige Behörde kann diese Betriebe ermächtigen, auch grosse Mengen von *Siedlungsabfällen* selbst zu entsorgen.
- 3 *Garten- und Rüstabfälle dürfen kompostiert werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung der Umwelt und der Nachbarschaft möglich ist.*
- 4 (unverändert)

Artikel 4 Veranstaltungen auf öffentlichem Grund

- 1 Für bewilligungspflichtige Veranstaltungen auf öffentlichem Grund darf *nur Mehrweggeschirr mit Pfand* verwendet werden. Erscheint dies nicht zumutbar, sind andere geeignete Massnahmen zur Vermeidung und Verminderung des Abfalls zu treffen.
- 2 (unverändert)

2. Abschnitt: Aufgaben der Stadt, Sammlung und Bereitstellung der Abfälle

Artikel 5 Öffentliche Entsorgung

- 1 Die Stadt entsorgt auf ihrem Gebiet
 - a. *die Siedlungsabfälle;*
 - b. (unverändert)
 - c. (unverändert)
- 2 Sie betreibt zu diesem Zweck einen regelmässigen Sammeldienst und Sammelstellen und *verfügt über* die dafür notwendige Infrastruktur. Sie kann Anlagen zur Verwertung und Aufbereitung von Abfällen betreiben.
- 3 (*aufgehoben*)
- 4 Sie betreibt mindestens zwei grosse, bediente Entsorgungshöfe *sowie eine genügende Anzahl Sammelstellen für Separatabfälle wie Glas und Kleinmetall.*
- 5 (unverändert)
- 6 (unverändert)

Artikel 6 Grundsätze für die Sammlung und Bereitstellung der Abfälle

- 1 *Die Stadt betreibt einen Sammeldienst für Siedlungsabfälle. Sie bietet ausserhalb der Inneren Stadt die getrennte Sammlung von Kehricht und Separatabfällen an.*

- 2 Die Inhaberinnen und Inhaber stellen Siedlungsabfall in den dafür bestimmten gebührenpflichtigen Säcken oder auf andere durch die Verordnung oder die zuständige Behörde bestimmte Art für die Sammlung bereit.
 - 3 Sie können Separatabfälle anstelle der Bereitstellung nach Absatz 2
 - a. gebührenfrei nach den Anordnungen der zuständigen Behörde einer Sammelstelle für die betreffende Abfallart übergeben;
 - b. ausserhalb der Inneren Stadt in den für die betreffende Abfallart vorgesehenen gebührenpflichtigen Säcken oder, im Fall von Papier und Karton, ohne solche Säcke für die getrennte Sammlung bereitstellen.
 - 4 Die Bereitstellung für die Sammlung nach Absatz 2 und 3 Buchstabe b erfolgt ausserhalb der Inneren Stadt in Containern.
 - 5 Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe stellen ihre Siedlungsabfälle ohne Verwendung gebührenpflichtiger Säcke in Containern bereit, soweit die Stadt ihnen nicht die Bereitstellung nach den Absätzen 2–4 bewilligt.
 - 6 Grün-, Rüst- und Speiseabfälle können in dafür bestimmten Containern bereitgestellt werden.
 - 7 Die Stadt stellt die Container für Kehricht und Separatabfälle (Abs. 4) sowie für Siedlungsabfälle aus Betrieben (Abs. 5) zur Verfügung. Die Beschaffung der Container für Grün-, Rüst- und Speiseabfälle (Abs. 6) ist Sache der Privaten. Die Stadt erfasst die Personen, welche die Gebühren für die Bereitstellung des Abfalls in Containern nach den Absätzen 5 und 6 schulden (Art. 14 Abs. 2 und 3).
 - 8 Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften sind verpflichtet, einen geeigneten Standplatz für die Container auf ihrem privaten Grund zur Verfügung zu stellen, wenn dies möglich und zumutbar ist. Sie können einen gemeinsamen Standplatz für mehrere Liegenschaften bestimmen.
 - 9 Der Gemeinderat regelt Einzelheiten und Ausnahmen zu den Grundsätzen gemäss den Absätzen 1–8 durch Verordnung. Die zuständige Behörde bestimmt im Rahmen dieses Reglements und der Verordnung, wie die Abfälle zu sammeln und bereitzustellen sind.
- Artikel 6a (neu) Planungs- und Bauverfahren**
- Die für die Abfallentsorgung zuständige Behörde wirkt in Planungs- und Baubewilligungsverfahren mit und sorgt, soweit erforderlich, dafür, dass die planerischen und baulichen Voraussetzungen für eine fachgerechte Entsorgung und namentlich für besondere Arten der Bereitstellung geschaffen und Bewilligungen mit entsprechenden Auflagen erteilt werden.
- Artikel 10 Grundsätze der Finanzierung**
- 1 Die Aufwendungen für die Erfüllung der spezialfinanzierten Aufgabe nach Artikel 9 umfassen die vollen Kosten für die öffentliche Entsorgung, namentlich für den Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes einschliesslich der Sammlung von Separatabfällen und der dem Sammeldienst dienenden Infrastruktur (Fahrzeuge, Container, Sammelstellen, Quartierkompostplätze, Entsorgungshöfe und dergleichen);
 - a. (unverändert)
 - b. (unverändert)
 - c. (unverändert)
 - d. (unverändert)

- e. (unverändert)
- 2 Die Aufwendungen nach Absatz 1 werden finanziert durch
 - a. Gebühren *und die Ersatzabgabe nach Artikel 23a*;
 - b. (unverändert)
 - c. (unverändert)
 - d. (unverändert)
 - e. (unverändert)
 - f. (unverändert)
- 2^{bis} (unverändert)
- 3 Die Inhaberinnen und Inhaber tragen die Kosten für:
 - a. das Bereitstellen der Abfälle zur öffentlichen Entsorgung, *soweit dafür nicht die Stadt zuständig ist*;
 - b. (unverändert)
 - c. (unverändert)

4. Abschnitt: Gebühren und Ersatzabgabe

Artikel 14 Grundsatz und Gebührenpflichtige

- 1 (unverändert)
- 2 Im Fall der Bereitstellung des Abfalls in Containern ohne gebührenpflichtige Säcke (Art. 6 Abs. 5) schuldet die Gebühr, *wer die Container für die Bereitstellung verwendet*.
- 3 (unverändert)

Artikel 15 Gebührenfreiheit

- 1 Keine Gebühren werden erhoben für:
 - a. (unverändert)
 - b. (unverändert)
 - c. die Entsorgung von *Papier und Karton*;
 - d. (unverändert)
- 2 (unverändert)

Artikel 17 Grundgebühr

- 1 Der Ertrag aus den Grundgebühren soll die Kosten für das Personal, die dem Sammeldienst dienende Infrastruktur (Art. 10 Abs. 1 Bst. a), die Logistik, die Aufgaben der Stadt nach Artikel 7 und die *Separat- und Sonderabfallsammlungen* decken, soweit diese nicht durch Gebühren nach Artikel 19 gedeckt werden.
- 2 (unverändert)
- 3 (unverändert)

Artikel 18 Verursachergebühren im Allgemeinen

Die Verursachergebühr besteht

- a. im Fall der Bereitstellung des Abfalls in Containern ohne Verwendung *gebührenpflichtiger Säcke* aus einem Betrag pro Kilogramm entsorgten Abfall. Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe schulden zusätzlich einen Betrag pro Leerung des Containers (Andockgebühr);
- b. (unverändert)
- c. (unverändert)
- d. in den übrigen Fällen aus einer Verursachergebühr, die pro *Sack*, abgestuft nach *Art des Abfalls und nach Grösse*, oder pro Bündel Kleinsperrgut erhoben wird.

Artikel 23 Erhebung der Gebühren

- 1 Die Verursachergebühren nach Artikel 18 *Buchstabe d* werden durch den Verkauf von gebührenpflichtigen *Säcken* oder Gebührenmarken *für Kleinsperrgut* erhoben.
- 2 (unverändert)

Artikel 23a (neu) Ersatzabgabe

- 1 Die Stadt erhebt eine Ersatzabgabe von den Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümern, die von der Pflicht, einen Standplatz für Container auf privatem Grund zur Verfügung zu stellen (Art. 6 Abs. 8), befreit sind.
- 2 Artikel 21 und Artikel 23 Absatz 2 finden sinngemäss Anwendung.

Artikel 24 Tarife

- 1 Die Höhe der einzelnen Gebühren nach den Artikeln 17, 18 und 20 sowie der Ersatzabgabe nach Artikel 23a richtet sich nach dem Rahmentarif im Anhang.
- 2 (unverändert)
- 3 (unverändert)

Artikel 26 Aufsicht

- 1 (unverändert)
- 2 Sie stellt sicher, dass die Vorgaben zur rechtmässigen und fachgerechten Entsorgung, insbesondere betreffend die Bereitstellung der Abfälle, eingehalten werden. Sie erlässt die notwendigen Verfügungen.
- 3 (unverändert)

Artikel 30 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt

- a. (unverändert);
- b. soweit erforderlich Gebührentarife und den Tarif für die Ersatzabgabe nach Artikel 23a im Rahmen des Rahmentarifs im Anhang;
- c. (unverändert).

6. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 30a (neu) Einführung der getrennten Bereitstellung

- 1 Die Stadt führt die Möglichkeit der getrennten Bereitstellung von Separatabfällen und die Pflicht zur Verwendung von Containern nach Artikel 6 schrittweise in den einzelnen Stadtteilen mit Ausnahme der Inneren Stadt ein.

- 2 Die Einführung erfolgt bis spätestens per 31. Dezember 2027.
- 3 Der Gemeinderat bestimmt, zu welchem Zeitpunkt die Einführung in den einzelnen Stadtteilen erfolgt. Die zuständige Behörde trifft rechtzeitig die nötigen Vorkehrungen für die Umstellung und erlässt namentlich die erforderlichen Verfügungen.
- 4 Bis zur Einführung des neuen Systems gilt in den einzelnen Stadtteilen das bisherige Recht. Die Gebühr der Säcke für Kehrrecht richtet sich nach Ziffer 3.2.1 des Anhangs.

Artikel 30b (neu) Übergang zum System mit stadt-eigenen Containern

- 1 Die Stadt ersetzt private Container mit Ausnahme der Container für Grün-, Rüst- und Speiseabfälle durch stadt-eigene Container, wenn die privaten Container gebrauchsunfähig geworden sind.
- 2 Sie kann gebrauchsfähige private Container gegen ein angemessenes Entgelt übernehmen.
- 3 Die Privaten benützen bisher verwendete eigene Container weiterhin, bis sie durch stadt-eigene Container ersetzt werden.

Anhang

Rahmentarif für die Abfallentsorgung

		Tarif in Franken			
1	unverändert		3.2.4 (vorher 3.2.2)	Gebühr für Kleinsperrgut, pro Bündel	3.10 – 6.20
2	unverändert		3.2 ^{bis}	unverändert	
3	VERURSACHERGEBÜHREN		3.3	unverändert	
3.1	Container ohne gebührenpflichtige Säcke		3.4	unverändert	
3.1.1	Gebühr für die Leerung von Containern von Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben (Andockgebühr):		4 (neu)	ERSATZABGABE	
	a. für 240-Liter-Container	6.50 – 8.50	4.1 (neu)	Ersatzabgabe für die Befreiung von der Pflicht, einen Standplatz für Container auf privatem Grund zur Verfügung zu stellen, pro m ² Bruttogeschossfläche der Gebäude	0.25 – 0.50
	b. 360-Liter-Container	4.50 – 6.50	II.		
	c. für 600/660-Liter-Container	2.50 – 4.50	Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen des Reglements.		
	d. für 770/800-Liter-Container	1.00 – 3.00			
	e. für Pressecontainer	Zeittarif I			
3.1.2	Gebühr pro Kilogramm entsorgten Abfall	0.20 – 0.40			
3.2	Säcke und Kleinsperrgut				
3.2.1	Gebühr für Säcke für Kehricht:				
	a. für 17-Liter-Säcke	0.50 – 1.00			
	b. für 35-Liter-Säcke	1.00 – 2.00			
	c. für 60-Liter-Säcke	1.70 – 3.40			
	d. für 110-Liter-Säcke	3.10 – 6.20			
3.2.2	Gebühr für Säcke für gemischte Kunststoffe:				
	a. für 17-Liter-Säcke	0.40 – 0.90			
	b. für 35-Liter-Säcke	0.90 – 1.90			
3.2.3 (neu)	Gebühr für Säcke für weitere Separatabfälle:				
	a. für 17-Liter-Säcke	0.10 – 0.60			
	b. für 35-Liter-Säcke	0.20 – 1.20			

Entwurf

Änderungserlass

Farbsack-Trennsystem: Einführung in den Stadtteilen II – VI: Abfallreglement vom 25. September 2005 (AFR; SSSB Nr. 822.1) ; Teilrevision

Der Stadtrat von Bern beschliesst

I.

Das Abfallreglement vom 25. September 2005 (AFR; SSSB Nr. 822.1) wird wie folgt geändert (Änderungen *kursiv*):

Art. 3 Rechte und Pflichten der Abfallinhaberinnen und -inhaber

¹ Die Inhaberinnen und Inhaber sind unter Vorbehalt von Absatz 2 und 3 verpflichtet,

- a. *Siedlungsabfälle* der öffentlichen Entsorgung (Art. 5) zu übergeben;
- b. *die Siedlungsabfälle nach den Vorgaben dieses Reglements und der Ausführungsbestimmungen sowie den gestützt darauf ergangenen Anordnungen der zuständigen Behörde bereitzustellen oder einer Sammelstelle abzugeben;*
- c. [bisheriger Buchstabe b]

² Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe *entsorgen betriebsspezifische Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse nicht mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind*, selbst. Die zuständige Behörde kann diese Betriebe ermächtigen, auch grosse Mengen von *Siedlungsabfällen* selbst zu entsorgen.

³ *Garten- und Rüstabfälle dürfen kompostiert werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung der Umwelt und der Nachbarschaft möglich ist.*

⁴ unverändert

Art. 4 Veranstaltungen auf öffentlichem Grund

¹ Für bewilligungspflichtige Veranstaltungen auf öffentlichem Grund darf *nur Mehrweggeschirr mit Pfand* verwendet werden. Erscheint dies nicht zumutbar, sind andere geeignete Massnahmen zur Vermeidung und Verminderung des Abfalls zu treffen.

² unverändert

2. Abschnitt: Aufgaben der Stadt, Sammlung und Bereitstellung der Abfälle

Art. 5 Öffentliche Entsorgung

¹ Die Stadt entsorgt auf ihrem Gebiet

- a. *die Siedlungsabfälle;*
- b. unverändert
- c. unverändert

² Sie betreibt zu diesem Zweck einen regelmässigen Sammeldienst und Sammelstellen und *verfügt über* die dafür notwendige Infrastruktur. Sie kann Anlagen zur Verwertung und Aufbereitung von Abfällen betreiben.

³ *aufgehoben*

⁴ Sie betreibt mindestens zwei grosse, bediente Entsorgungshöfe *sowie eine genügende Anzahl* Sammelstellen für *Separatabfälle wie Glas und Kleinmetall*.

⁵ unverändert

⁶ unverändert

Art. 6 Grundsätze für die Sammlung und Bereitstellung der Abfälle

¹ *Die Stadt betreibt einen Sammeldienst für Siedlungsabfälle. Sie bietet ausserhalb der Inneren Stadt die getrennte Sammlung von Kehricht und Separatabfällen an.*

² *Die Inhaberinnen und Inhaber stellen Siedlungsabfall in den dafür bestimmten gebührenpflichtigen Säcken oder auf andere durch die Verordnung oder die zuständige Behörde bestimmte Art für die Sammlung bereit.*

³ *Sie können Separatabfälle anstelle der Bereitstellung nach Absatz 2*

- a. gebührenfrei nach den Anordnungen der zuständigen Behörde einer Sammelstelle für die betreffende Abfallart übergeben;*
- b. ausserhalb der Inneren Stadt in den für die betreffende Abfallart vorgesehenen gebührenpflichtigen Säcken oder, im Fall von Papier und Karton, ohne solche Säcke für die getrennte Sammlung bereitstellen.*

⁴ *Die Bereitstellung für die Sammlung nach Absatz 2 und 3 Buchstabe b erfolgt ausserhalb der Inneren Stadt in Containern.*

⁵ *Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe stellen ihre Siedlungsabfälle ohne Verwendung gebührenpflichtiger Säcke in Containern bereit, soweit die Stadt ihnen nicht die Bereitstellung nach den Absätzen 2-4 bewilligt.*

⁶ *Grün-, Rüst- und Speiseabfälle können in dafür bestimmten Containern bereitgestellt werden.*

⁷ *Die Stadt stellt die Container für Kehricht und Separatabfälle (Abs. 4) sowie für Siedlungsabfälle aus Betrieben (Abs. 5) zur Verfügung. Die Beschaffung der Container für Grün-, Rüst- und Speiseabfälle (Abs. 6) ist Sache der Privaten. Die Stadt erfasst die Personen, welche die Gebühren für die Bereitstellung des Abfalls in Containern nach den Absätzen 5 und 6 schulden (Art. 14 Abs. 2 und 3).*

⁸ *Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften sind verpflichtet, einen geeigneten Standplatz für die Container auf ihrem privaten Grund zur Verfügung zu stellen, wenn dies möglich und zumutbar ist. Sie können einen gemeinsamen Standplatz für mehrere Liegenschaften bestimmen.*

⁹ *Der Gemeinderat regelt Einzelheiten und Ausnahmen zu den Grundsätzen gemäss den Absätzen 1-8 durch Verordnung. Die zuständige Behörde bestimmt im Rahmen dieses Reglements und der Verordnung, wie die Abfälle zu sammeln und bereitzustellen sind.*

Art. 6a (neu) Planungs- und Bauverfahren

Die für die Abfallentsorgung zuständige Behörde wirkt in Planungs- und Baubewilligungsverfahren mit und sorgt, soweit erforderlich, dafür, dass die planerischen und baulichen Voraussetzungen für eine fachgerechte Entsorgung und namentlich für besondere Arten der Bereitstellung geschaffen und Bewilligungen mit entsprechenden Auflagen erteilt werden.

Art. 10 Grundsätze der Finanzierung

¹ Die Aufwendungen für die Erfüllung der spezialfinanzierten Aufgabe nach Artikel 9 umfassen die vollen Kosten für

- a. die öffentliche Entsorgung, namentlich für den Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes einschliesslich *der Sammlung von Separatabfällen* und der dem Sammeldienst dienenden Infrastruktur (Fahrzeuge, *Container*, Sammelstellen, Quartierkompostplätze, Entsorgungshöfe und dergleichen);
- b. unverändert
- c. unverändert
- d. unverändert
- e. unverändert
- f. unverändert

² Die Aufwendungen nach Absatz 1 werden finanziert durch

- a. Gebühren *und die Ersatzabgabe nach Artikel 23a*;
- b. unverändert
- c. unverändert
- d. unverändert
- e. unverändert
- f. unverändert

^{2^{bis}} unverändert

³ Die Inhaberinnen und Inhaber tragen die Kosten für

- a. das Bereitstellen der Abfälle zur öffentlichen Entsorgung, *soweit dafür nicht die Stadt zuständig ist*;
- b. unverändert
- c. unverändert

4. Abschnitt: Gebühren und Ersatzabgabe

Art. 14 Grundsatz und Gebührenpflichtige

¹ unverändert

² Im Fall der Bereitstellung des Abfalls in Containern ohne gebührenpflichtige Säcke (Art. 6 Abs. 5) schuldet die Gebühr, *wer die Container für die Bereitstellung verwendet*.

³ unverändert

Art. 15 Gebührenfreiheit

¹ Keine Gebühren werden erhoben für

- a. unverändert
- b. unverändert
- c. die Entsorgung von *Papier und Karton*;
- d. unverändert

² unverändert

Art. 17 Grundgebühr

¹ Der Ertrag aus den Grundgebühren soll die Kosten für das Personal, die dem Sammeldienst dienende Infrastruktur (Art. 10 Abs. 1 Bst. a), die Logistik, die Aufgaben der Stadt nach Artikel 7 und die *Separat- und Sonderabfallsammlungen* decken, soweit diese nicht durch Gebühren nach Artikel 19 gedeckt werden.

² unverändert

³ unverändert

Art. 18 Verursachergebühren im Allgemeinen

Die Verursachergebühr besteht

- a. im Fall der Bereitstellung des Abfalls in Containern ohne Verwendung *gebührenpflichtiger Säcke* aus einem Betrag pro Kilogramm entsorgten Abfall. Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe schulden zusätzlich einen Betrag pro Leerung des Containers (Andockgebühr);
- b. unverändert
- c. unverändert
- d. in den übrigen Fällen aus einer Verursachergebühr, die pro *Sack*, abgestuft nach *Art des Abfalls und nach Grösse*, oder pro Bündel Kleinsperrgut erhoben wird.

Art. 23 Erhebung der Gebühren

¹ Die Verursachergebühren nach Artikel 18 *Buchstabe d* werden durch den Verkauf von gebührenpflichtigen *Säcken* oder Gebührenmarken *für Kleinsperrgut* erhoben.

² unverändert

Art. 23a (neu) Ersatzabgabe

¹ Die Stadt erhebt eine Ersatzabgabe von den Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümern, die von der Pflicht, einen Standplatz für Container auf privatem Grund zur Verfügung zu stellen (Art. 6 Abs. 8), befreit sind.

² Artikel 21 und Artikel 23 Absatz 2 finden sinngemäss Anwendung.

Art. 24 Tarife

¹ Die Höhe der einzelnen Gebühren nach *den Artikeln 17, 18 und 20 sowie der Ersatzabgabe nach Artikel 23a* richtet sich nach dem *Rahmentarif* im Anhang.

² unverändert

³ unverändert

Art. 26 Aufsicht

¹ unverändert

² Sie *stellt sicher, dass die Vorgaben* zur rechtmässigen und fachgerechten Entsorgung, *insbesondere betreffend die Bereitstellung der Abfälle, eingehalten werden. Sie erlässt die notwendigen Verfügungen.*

³ unverändert

Art. 30 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt

- a. unverändert;
- b. soweit erforderlich *Gebührentarife und den Tarif für die Ersatzabgabe nach Artikel 23a* im Rahmen des *Rahmentarifs* im Anhang;
- c. unverändert.

6. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 30a (neu) *Einführung der getrennten Bereitstellung*

¹ *Die Stadt führt die Möglichkeit der getrennten Bereitstellung von Separatabfällen und die Pflicht zur Verwendung von Containern nach Artikel 6 schrittweise in den einzelnen Stadtteilen mit Ausnahme der Inneren Stadt ein.*

² *Die Einführung erfolgt bis spätestens per 31. Dezember 2027.*

³ *Der Gemeinderat bestimmt, zu welchem Zeitpunkt die Einführung in den einzelnen Stadtteilen erfolgt. Die zuständige Behörde trifft rechtzeitig die nötigen Vorkehrungen für die Umstellung und erlässt namentlich die erforderlichen Verfügungen.*

⁴ *Bis zur Einführung des neuen Systems gilt in den einzelnen Stadtteilen das bisherige Recht. Die Gebühr der Säcke für Kehricht richtet sich nach Ziffer 3.2.1 des Anhangs.*

Art. 30b (neu) Übergang zum System mit stadteigenen Containern

¹ Die Stadt ersetzt private Container mit Ausnahme der Container für Grün-, Rüst- und Speiseabfälle durch stadteigene Container, wenn die privaten Container gebrauchsunfähig geworden sind.

² Sie kann gebrauchsfähige private Container gegen ein angemessenes Entgelt übernehmen.

³ Die Privaten benützen bisher verwendete eigene Container weiterhin, bis sie durch stadteigene Container ersetzt werden.

Anhang
Rahmentarif für die Abfallentsorgung

		Tarif in Franken
1	unverändert	
2	unverändert	
3	VERURSACHERGEBÜHREN	
3.1	Container ohne gebührenpflichtige Säcke	
3.1.1	Gebühr für die Leerung von Containern von Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben (Andockgebühr):	
	a. für 240-Liter-Container	6.50 – 8.50
	b. 360-Liter-Container	4.50 – 6.50
	c. für 600/660-Liter-Container	2.50 – 4.50
	d. für 770/800-Liter-Container	1.00 – 3.00
	e. für Pressecontainer	Zeittarif I
3.1.2	Gebühr pro Kilogramm entsorgten Abfall	0.20 – 0.40
3.2	Säcke und Kleinsperrgut	
3.2.1	Gebühr für <i>Säcke für Kehricht</i> :	
	a. für 17-Liter-Säcke	0.50 – 1.00
	b. für 35-Liter-Säcke	1.00 – 2.00
	c. für 60-Liter-Säcke	1.70 – 3.40
	d. für 110-Liter-Säcke	3.10 – 6.20
3.2.2	<i>Gebühr für Säcke für gemischte Kunststoffe:</i>	
	a. für 17-Liter-Säcke	0.40 – 0.90
	b. für 35-Liter-Säcke	0.90 – 1.90
3.2.3	<i>Gebühr für Säcke für weitere Separatabfälle:</i>	
	a. für 17-Liter-Säcke	0.10 – 0.60
	b. für 35-Liter-Säcke	0.20 – 1.20
3.2.4	Gebühr für Kleinsperrgut, pro <i>Bündel</i>	3.10 – 6.20
3.2^{bis}	unverändert	
3.3	unverändert	
3.4	unverändert	
4 <i>(neu)</i>	ERSATZABGABE	

4.1
(neu)

Ersatzabgabe für die Befreiung von der Pflicht, einen Standplatz für Container auf privatem Grund zur Verfügung zu stellen, pro m² Bruttogeschossfläche der Gebäude

0.25 – 0.50

II.

Keine indirekten Erlassänderungen.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen des Reglements.

Bern, DATUM

NAMENS DES STADTRATS

Farbsack-Trennsystem: Einführung in den Stadtteilen II – VI; Abfallreglement vom 25. September 2005 (AFR; SSSB Nr. 822.1; Teilrevision

1. Übersicht über die Änderungen

Anpassungen aufgrund der Einführung des Farbsack-Trennsystems

Für die Abfallinhaberinnen und -inhaber hat das Farbsack-Trennsystem im Wesentlichen zwei Neuerungen zur Folge: Zum Ersten können sie neu fast alle Siedlungsabfälle, auch Separatabfälle, nach dem Holprinzip gegen eine entsprechende Gebühr durch die Stadt vor Ort abführen lassen (Sackgebühr). Sie stellen die Abfälle zu diesem Zweck getrennt in den für die einzelnen Abfallarten vorgesehenen Farbsäcken bereit; Papier/Karton kann lose im Container für Separatabfälle bereitgestellt werden. Sie haben aber nach wie vor auch die Möglichkeit, Separatabfälle gebührenfrei einer Sammelstelle abzugeben, haben also in dieser Hinsicht ein Wahlrecht. Zum Zweiten gilt für die Bereitstellung der Abfälle neu generell, auch für private Haushalte, eine Pflicht zur Verwendung von Containern. Diese Neuerungen gelten nicht für die Innere Stadt, weil die räumlichen Verhältnisse da eine getrennte Sammlung und einen flächendeckenden Einsatz von Containern ohne unverhältnismässigen Aufwand nicht zulassen.

«Kernstück» der Teilrevision des Abfallreglements ist die Anpassung von Artikel 6, der die wesentlichen Grundsätze für die Sammlung und Bereitstellung der Siedlungsabfälle enthält. Zu diesen Grundsätzen gehört neben dem Trennsystem und der generellen Containerpflicht auch, dass die Stadt neu alle Container mit Ausnahme der Container für Grün, Rüst- und Speiseabfälle, also auch die Container für Betriebe, zur Verfügung stellt. Die Neuregelung erfordert Anpassungen, Streichungen oder Ergänzungen der Bestimmungen über den Rhythmus der regelmässigen Abfuhr (Art. 5 Abs. 3), über die Sammelstellen und besondere Sammlungen für Separatabfälle (Art. 5 Abs. 4, Art. 10 Abs. 1 Bst. a) sowie über die Zuständigkeiten und Eigentumsverhältnisse betreffend die Container (Art. 10 Abs. 1 Bst. a und Abs. 3 Bst. a). Erforderlich sind überdies Anpassungen betreffend die Gebühren (Art. 14 Abs. 2, Art. 15 Abs. 1 Bst. c, Art. 17 Abs. 1, Art. 18 und Art. 23) und die Gebührenrahmen, namentlich für besondere, heute nicht speziell erfasste Abfallarten (Anhang, Ziff. 3.2.2-3.2.4). Neu vorgesehen ist eine Ersatzabgabe für Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer, wenn diese von der Pflicht, einen Standplatz für Container auf privatem Grund zur Verfügung zu stellen, befreit werden (Art. 23a; Anhang, Ziff. 4). Die Einführung dieser Abgabe erfordert verschiedene redaktionelle Anpassungen (Art. 10 Abs. 2 Bst. a, Abschnittstitel vor Art. 14, Art. 24, Art. 30, Titel des Anhangs). Weil die Verpflichtungen der Privaten im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Abfälle an Bedeutung gewinnen, wird das Abfallreglement mit einer klaren gesetzlichen Grundlage für diese Verpflichtungen und für entsprechende Kontrollen durch die Stadt ergänzt (Art. 3 Abs. 1 Bst. b, Art. 26 Abs. 2). Schliesslich regeln die neuen Artikel 30a und 30b die schrittweise Einführung des neuen Systems und die Umstellung auf das System mit stadteigenen Containern.

Sonstige Anpassungen

Die Revisionsvorlage enthält vereinzelt weitere materielle Änderungen, die mit dem Farbsack-Trennsystem in keinem direkten Zusammenhang stehen, nämlich betreffend die Verwendung von Mehrweggeschirr für Veranstaltungen (Art. 4) und die bestehenden Gebührenrahmen für Kehrichtsäcke, die nach unten angepasst werden (Anhang, Ziff. 3.2.1). Bei dieser Gelegenheit wird zudem die Regelung im Rahmentarif betreffend die Mehrwertsteuer vereinheitlicht (Anhang, Ziff. 3.1 und 3.2).

Schliesslich enthält die Revisionsvorlage einige Präzisierungen und redaktionelle bzw. terminologische Anpassungen (Art. 3 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2, Art. 5 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2, Art. 14 Abs. 2, Art. 17 Abs. 1, Art. 18 Abs. 1 Bst. a und d, Art. 23 Abs. 1, Anhang Titel zu Ziffer 3.1 sowie Ziffer 3.2). Diese ergeben sich teilweise aufgrund der eidgenössischen Verordnung vom 4. Dezember 2015 über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600), die mit Wirkung ab dem 1. Januar 2019 den Begriff der Siedlungsabfälle neu definiert hat. In den Fussnoten werden überholte Verweise auf übergeordnetes Recht angepasst. Diese Verweise sind nicht Teil des Normtextes und haben bloss informativen Charakter; sie werden in den folgenden Detailbemerkungen nicht besonders kommentiert.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen im Abfallreglement (Änderungen fett und kursiv)

Art.	Abfallreglement AFR (Änderungen)	Erläuterungen
3	<p>Art. 3 Rechte und Pflichten der Abfallinhaberinnen und -inhaber</p> <p>¹ Die Inhaberinnen und Inhaber sind unter Vorbehalt von Absatz 2 und 3 verpflichtet,</p> <p>a. Siedlungsabfälle und andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung aus Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben der öffentlichen Entsorgung (Art. 5) zu übergeben;</p> <p>b. die Siedlungsabfälle nach den Vorgaben dieses Reglements und der Ausführungsbestimmungen sowie den gestützt darauf ergangenen Anordnungen der zuständigen Behörde bereitzustellen oder einer Sammelstelle abzugeben;</p> <p>c. Abfälle, die nicht nach Artikel 5 Absatz 1 durch die Stadt zu entsorgen sind, selbst zu entsorgen.</p> <p>²Garten- und Rüstabfälle dürfen kompostiert werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung der Umwelt und der Nachbarschaft möglich ist.</p> <p>³² Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe dürfen sortenreine entsorgen betriebsspezifische Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe</p>	<p>In Absatz 1 wird unter Buchstabe a neu nur noch der Begriff «Siedlungsabfälle», ohne den bisherigen Zusatz «und andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung aus Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben», verwendet. Die eidgenössische Verordnung vom 4. Dezember 2015 über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA; SR 814.600) enthält in Artikel 3 Buchstabe a eine Legaldefinition der Siedlungsabfälle, die am 1. Januar 2019 wirksam geworden ist (Art. 49 Abs. 1 VVEA). Nach dieser Bestimmung sind Siedlungsabfälle «aus Haushalten stammende Abfälle sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind». Diese Definition umschreibt die Siedlungsabfälle abschliessend und für die Kantone und Gemeinden verbindlich. Sie hält insbesondere fest, welche Abfälle aus Unternehmen bzw. Betrieben aufgrund ihrer Zusammensetzung als Siedlungsabfälle gelten. Es ist dementsprechend angezeigt, im Abfallreglement einzig den gesetzlich definierten Begriff «Siedlungsabfälle» zu verwenden und auf</p>

Art.	Abfallreglement AFR (Änderungen)	Erläuterungen
	<p>und Mengenverhältnisse nicht mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind, selbst-entsorgen. Die zuständige Behörde kann diese Betriebe</p> <p>a. —verpflichten, sortenreine solche Abfälle selbst zu entsorgen;</p> <p>b. —ermächtigen, auch grosse Mengen von Abfällen nach Absatz 1 Buchstabe a Siedlungsabfällen selbst zu entsorgen.</p> <p>³ Garten- und Rüstabfälle dürfen kompostiert werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung der Umwelt und der Nachbarschaft möglich ist.</p> <p>[...]</p>	<p>unnötige Zusätze zu verzichten, die unter Umständen zu Missverständnissen führen könnten.</p> <p>Der neue Absatz 1 Buchstabe b statuiert im Interesse der Klarheit und Transparenz, aber auch aus rechtlichen Gründen (Legalitätsprinzip), in allgemeiner Form die Verpflichtung der Abfallinhaberinnen und -inhaber, die Siedlungsabfälle nach den gesetzlichen Vorgaben des AFR und der AFV und der gestützt darauf ergangenen Anordnungen der zuständigen Behörde bereitzustellen oder einer Sammelstelle zu übergeben. Damit enthält das Abfallreglement neu eine explizite formell-gesetzliche Grundlage für diese Verpflichtung; heute findet sich eine solche Grundlage «nur» auf Verordnungsstufe (vgl. Art. 4a Abs. 1 AFV). Die Verpflichtung wird in den Grundzügen in Artikel 6 und im Einzelnen auf untergeordneter Stufe in der AFV und in allfälligen Anweisungen von Entsorgung + Recycling (vgl. Art. 6 Abs. 9 Satz 2) konkretisiert. Die Aufnahme dieser neuen Bestimmung hat zur Folge, dass der bisherige Buchstabe b neu zu Buchstabe c wird.</p> <p>Der neue Absatz 2 (bisher Absatz 3) enthält für die Entsorgung betriebsspezifischer Abfälle durch die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe entsprechend den Vorgaben der VVEA neu nicht mehr eine Erlaubnis («dürfen ... selbst entsorgen»), sondern eine affirmative Formulierung und damit grundsätzlich auch eine Pflicht. Der bisherige Buchstabe a wird damit gegenstandslos und kann gestrichen werden, womit Satz 2 einfacher, ohne Aufzählung, formuliert werden kann. Terminologisch wird auf den bisher verwendeten Begriff «sortenreine Abfälle» verzichtet. Dieser Begriff wurde früher als Abgrenzung zu den Siedlungsabfällen verwendet, könnte aber vor allem im Zusammenhang mit Separatabfällen, die durchaus auch «sortenrein» sein können, zu Missverständnissen führen. Die neue, etwas ausführlichere Umschreibung der betriebsspezifischen Abfälle, die nicht Siedlungsabfälle sind, orientiert sich wörtlich an der Legaldefinition der Siedlungsabfälle in Artikel 3 Buchstabe a VVEA. Dementsprechend werden im zweiten Satz neu direkt die hier gemeinten Siedlungsabfälle genannt. Dies drängt sich umso mehr auf, als dieser Begriff wie erwähnt nicht mehr mit dem Zusatz «und andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung aus Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben» versehen ist.</p>

Art.	Abfallreglement AFR (Änderungen)	Erläuterungen
		Die im bisherigen Absatz 2 geregelte Kompostierung betrifft ein eher spezielles Thema. Es erscheint angezeigt, diese erst am Schluss zu regeln und die Reihenfolge der Absätze 2 und 3 umzukehren.
4	<p>Art. 4 Veranstaltungen auf öffentlichem Grund</p> <p>¹ Für bewilligungspflichtige Veranstaltungen auf öffentlichem Grund darf <i>in der Regel</i> nur Pfand- oder Mehrweggeschirr <i>mit Pfand</i> verwendet werden. Erscheint dies nicht zumutbar, sind andere geeignete Massnahmen zur Vermeidung und Verminderung des Abfalls zu treffen.</p> <p>[...]</p>	Seit dem 1. Januar 2019 schreibt die kantonale Gastgewerbeverordnung vom 13. April 1994 (GGV; 935.111) vor, dass gastgewerbliche Einzelbewilligungen, z.B. für Festwirtschaften, grundsätzlich mit der Verpflichtung zur Verwendung von Mehrweggeschirr mit Pfand zu verbinden sind, wobei in bestimmten Fällen Ausnahmen bewilligt werden können (Art. 17a GGV). Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob eine bewilligungspflichtige Veranstaltung auf öffentlichem oder auf privatem Grund stattfindet. Artikel 4 Absatz 1 übernimmt diese strengere Regelung für Veranstaltungen auf öffentlichem Grund, die einer Bewilligung der Stadt bedürfen. Diese Bestimmung kommt auch dann zum Tragen, wenn keine gastgewerbliche Bewilligung nach kantonalem Recht erforderlich ist. Mit der Streichung des Einschubs «in der Regel» soll zudem hervorgehoben werden, dass die Pflicht zur Verwendung von Mehrweggeschirr mit Pfand möglichst konsequent durchgesetzt werden soll. Ausnahmen sind gemäss Satz 2 in begründeten Fällen aber nach wie vor möglich. Dies gebietet schon der verfassungsrechtliche Grundsatz der Verhältnismässigkeit.
	2. Abschnitt: Aufgaben der Stadt, Sammlung und Bereitstellung der Abfälle	Der Abschnittstitel wird angepasst, weil die Grundsätze für die Sammlung und die Bereitstellung der Abfälle in Artikel 6 neu verhältnismässig ausführlich geregelt werden.
5	<p>Art. 5 Öffentliche Entsorgung</p> <p>¹ Die Stadt entsorgt auf ihrem Gebiet</p> <p>a. die Siedlungsabfälle und andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung aus Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben;</p> <p>b. die Abfälle aus dem öffentlichen Strassenunterhalt der Gemeindestrassen und aus dem Unterhalt der öffentlichen Grünanlagen;</p> <p>c. die Abfälle, deren Inhaberinnen oder Inhaber nicht ermittelt werden können oder zahlungsunfähig sind, soweit diese Aufgabe nicht dem Kanton obliegt.</p>	<p>Wie in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a wird im Interesse einer möglichst einfachen und klaren Terminologie auch hier nur noch der durch die VVEA gesetzlich definierte Begriff «Siedlungsabfälle» ohne weitere Zusätze verwendet (vgl. Erläuterungen zu Artikel 3 Absatz 1).</p> <p>Absatz 2 wird neu etwas präziser gefasst. Auch die bisherige Regelung geht davon aus, dass die Stadt über die notwendigen Infrastrukturen verfügt, erwähnt aber als Aufgabe der Stadt nur deren Unterhalt, obwohl die Stadt diese Anlagen nicht nur unterhalten, sondern auch erstellen und gegebenenfalls erneuern muss. Die neue, allgemeinere Formulierung umfasst auch diese Tätigkeiten.</p> <p>Absatz 3 wird aufgehoben. Mit der Einführung des Farbsack-Trennsystems erweist sich diese Regelung als zu einengend. Die Abfuhr für Kehricht sowie für Grün-,</p>

Art.	Abfallreglement AFR (Änderungen)	Erläuterungen
	<p>² Sie betreibt zu diesem Zweck einen regelmässigen Sammeldienst und Sammelstellen und unterhält verfügt über die dafür notwendige Infrastruktur. Sie kann Anlagen zur Verwertung und Aufbereitung von Abfällen betreiben.</p> <p>³ Sie führt den Hauskehricht und Kleinsperrgut nach Bedarf, in der Regel aber mindestens zwei Mal wöchentlich ab. In der Innenstadt erfolgt die Abfuhr häufiger. Grünabfälle, Rüstabfälle und Speiseabfälle werden in der Regel ein Mal pro Woche eingesammelt (Grüngutsammlung).</p> <p>⁴ Sie betreibt mindestens zwei grosse, bediente Entsorgungshöfe und mindestens 15 unbediente Quartier-Entsorgungsstellen/sowie eine genügende Anzahl Sammelstellen für Separatabfälle wie Glas und Kleinmetall.</p> <p>[...]</p>	<p>Rüst- und Speiseabfälle soll in der Regel noch einmal wöchentlich erfolgen, die Abfuhr für Farbsäcke und Papier/Karton alle zwei Wochen. Ausnahmen sind, insbesondere in der Inneren Stadt, möglich. Es kann überdies nicht ausgeschlossen werden, dass die künftigen Erfahrungen einen andern Rhythmus für die Abfuhr nahelegen. Dementsprechend sollen allgemeine Vorgaben dazu soweit erforderlich allenfalls in die Abfallverordnung aufgenommen werden. Auf Reglementsstufe genügt der Grundsatz, dass die Stadt einen regelmässigen Sammeldienst betreibt (Abs. 2).</p> <p>Absatz 4 wird neu allgemeiner gefasst und redaktionell angepasst. Neu ist an Stelle von «Wertstoffen» von «Separatabfällen» die Rede. Wie beispielsweise die Preisentwicklung für Altpapier zeigt, haben auch wiederverwertbare Abfälle nicht unbedingt einen besonderen Marktwert und können sogar Verwertungskosten nach sich ziehen. Der Begriff «Wertstoffe» kann deshalb missverständlich sein. Weil die Abfallinhaberinnen und -inhaber neu die Möglichkeit erhalten, Separatabfälle wie beispielsweise Glas, Kleinmetall und PET in gebührenpflichtigen Säcken (Papier/Karton lose) im Container für die Abfuhr durch die Stadt bereitzustellen, wird die Bedeutung der dezentralen Sammelstellen tendenziell abnehmen; bezüglich Anzahl Sammelstellen soll der Status-Quo aber beibehalten werden. Die Vorgabe einer bestimmten Mindestzahl im Reglement ist in dieser Situation nicht mehr angezeigt. Die Stadt ist aber verpflichtet, eine genügende Anzahl von Sammelstellen zu betreiben.</p>
6	<p>Art. 6 Grundsätze für die Sammlung und Bereitstellung der Abfälle</p> <p>¹Die zuständige Behörde bestimmt im Rahmen des übergeordneten Rechts sowie dieses Reglements und der Verordnung (Art. 30 Bst. a), wie die Abfälle für die öffentliche Entsorgung bereitzustellen und zu sammeln sind.</p> <p>² Sie kann</p> <p>a. die getrennte Bereitstellung und Sammlung, insbesondere von Wertstoffen und Sonderabfällen, vorschreiben;</p> <p>b. Bereitstellungsorte für die ordentliche Abfuhr oder Sammelstellen für Separatsammlungen bezeichnen;</p>	<p>Der neu formulierte Artikel 6 stellt das «Kernstück» der Teilrevision dar. Er enthält die wichtigsten Grundsätze für die Sammlung und Bereitstellung der Siedlungsabfälle nach dem Farbsack-Trennsystem auf der Basis der Freiwilligkeit. Der Titel wird entsprechend angepasst. Die neuen Bestimmungen ersetzen die bisherige Regelung weitgehend; einzig der bisherige Absatz 3 wird mehr oder weniger unverändert beibehalten, aber als neuer Artikel 6a formuliert.</p> <p>Die Absätze 1-6 regeln die Sammlung und die Bereitstellung für die Abfuhr von Tür zu Tür durch die Abfallinhaberinnen und Inhaber im Allgemeinen. Die Absätze 1-4 betreffen grundsätzlich nur Haushalte; für die Betriebe gilt die besondere Regelung in Absatz 5.</p>

Art.	Abfallreglement AFR (Änderungen)	Erläuterungen
	<p>c. Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe sowie andere Private zur Bereitstellung der Abfälle in Containern verpflichtet.</p> <p>¹ Die Stadt betreibt einen Sammeldienst für Siedlungsabfälle. Sie bietet ausserhalb der Inneren Stadt die getrennte Sammlung von Kehricht und Separatabfällen an</p> <p>² Die Inhaberinnen und Inhaber stellen Siedlungsabfälle in den dafür bestimmten gebührenpflichtigen Säcken oder auf andere durch die Verordnung oder die zuständige Behörde bestimmte Art für die Sammlung bereit.</p> <p>³ Sie können Separatabfälle anstelle der Bereitstellung nach Absatz 2</p> <p>a. gebührenfrei nach den Anordnungen der zuständigen Stelle einer Sammelstelle für die betreffende Abfallart übergeben,</p> <p>b. ausserhalb der Inneren Stadt in den für die betreffende Abfallart vorgesehenen gebührenpflichtigen Säcken oder, im Fall von Papier und Karton, ohne solche Säcke für die getrennte Sammlung bereitstellen.</p> <p>⁴ Die Bereitstellung für die Sammlung nach Absatz 2 und 3 Buchstabe b erfolgt ausserhalb der Inneren Stadt in Containern.</p> <p>⁵ Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe stellen ihre Siedlungsabfälle ohne Verwendung gebührenpflichtiger Säcke in Containern bereit, soweit die Stadt ihnen nicht die Bereitstellung nach den Absätzen 2-4 bewilligt.</p> <p>⁶ Grün-, Rüst- und Speiseabfälle können in dafür bestimmten Containern bereitgestellt werden.</p> <p>⁷ Die Stadt stellt die Container für Kehricht und Separatabfälle (Abs. 4) sowie für Siedlungsabfälle aus Betrieben (Abs. 5) zur Verfügung. Die Beschaffung der Container für Grün-, Rüst- und Speiseabfälle (Abs. 6) ist Sache der Privaten. Die Stadt erfasst die Personen, welche die Gebühren für die Bereitstellung des Abfalls in Containern nach den Absätzen 5 und 6 schulden (Art. 14 Abs. 2 und 3).</p> <p>⁸ Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften sind verpflichtet, einen geeigneten Standplatz für die Container auf ihrem privaten Grund zur Verfügung zu stellen, wenn dies möglich und zumutbar ist. Sie können einen gemeinsamen Standplatz für mehrere Liegenschaften bestimmen.</p> <p>⁹ Der Gemeinderat regelt Einzelheiten und Ausnahmen zu den Grundsätzen gemäss den Absätzen 1-8 durch Verordnung. Die zuständige Behörde bestimmt</p>	<p>Absatz 1 umschreibt das neue Angebot der getrennten Sammlung von Kehricht und Separatabfällen. Diese Möglichkeit soll schrittweise (vgl. Art. 30a) im ganzen Stadtgebiet mit Ausnahme der Inneren Stadt eingeführt werden. In der Inneren Stadt hätte eine Sammlung einen unverhältnismässigen Aufwand zur Folge.</p> <p>Absatz 2 hält fest, dass Siedlungsabfall, wie heute, entweder in den dafür bestimmten gebührenpflichtigen Säcken («blauer Sack») oder in einer anderen vorgeschriebenen Art, z.B. als Kleinsperrgut, bereitzustellen ist. Weil Artikel 6 generell nur die Grundsätze regelt, sind Ausnahmen von dieser Vorgabe, beispielsweise die Abgabe gegen eine Gebühr in einem Entsorgungshof, nicht prinzipiell ausgeschlossen.</p> <p>Absatz 3 räumt den Abfallinhaberinnen und -inhaber für die Entsorgung der Separatabfälle Wahlmöglichkeiten ein. Die Inhaberinnen und Inhaber können wählen, ob sie ihre Separatabfälle nach dem Holprinzip gemäss Absatz 2 in gebührenpflichtigen Säcken oder gegebenenfalls in anderer Weise für die Abfuhr bereitstellen oder aber gebührenfrei zu einer Sammelstelle bringen wollen. Diese Wahlmöglichkeit gilt für alle Abfallinhaberinnen und -inhaber innerhalb und ausserhalb der Inneren Stadt. Die Abgabe an eine Sammelstelle ist aber nur für Abfälle möglich, die an der betreffenden Sammelstelle angenommen werden; zu denken ist namentlich an Glas und Büchsen/Alu/Kleinmetall. Auf jeden Fall nicht möglich ist die gebührenfreie Abgabe von unspezifischem Kehricht an eine Sammelstelle; nicht prinzipiell ausgeschlossen wäre demgegenüber die Annahme gebührenpflichtiger Kehrichtsäcke, wenn eine Sammelstelle dafür eingerichtet sein sollte. Die Wendung «nach den Anordnungen der zuständigen Stelle» bringt zum Ausdruck, dass Entsorgung + Recycling Stadt Bern für die Abgabe bestimmter Separatabfälle nähere Vorgaben machen kann. Zu denken ist namentlich an die gesonderte Abgabe von Papier oder Karton.</p> <p>Die Abfallinhaberinnen und -inhaber ausserhalb der Inneren Stadt können zudem zwischen der Bereitstellung in den «blauen Säcken» und einer getrennten Bereitstellung in den besonderen, für die betreffende Abfallart bestimmten gebührenpflichtigen Säcken nach dem Farbsack-Trennsystem wählen. Auch für diese Säcke besteht, wie für die «blauen Säcke», eine Containerpflicht (Abs. 4). Papier und Karton können lose, ohne Verwendung solcher Säcke, in einem</p>

Art.	Abfallreglement AFR (Änderungen)	Erläuterungen
	<p><i>im Rahmen dieses Reglements und der Verordnung, wie die Abfälle zu sammeln und bereitzustellen sind.</i></p> <p>Art. 6a Planungs- und Bauverfahren</p> <p>³Die für die Abfallentsorgung zuständige Behörde wirkt in Planungs- und Baubewilligungsverfahren mit und sorgt, soweit erforderlich, dafür, dass die planerischen und baulichen Voraussetzungen für eine fachgerechte Entsorgung und namentlich für besondere Arten der Bereitstellung geschaffen und Bewilligungen mit entsprechenden Auflagen erteilt werden.</p>	<p>Container deponiert werden. Die Säcke für Separatabfälle werden, wie der heutige «blaue Sack», gegen eine Gebühr abgegeben (vgl. Art. 18 Abs. 1 Bst. d und Anhang, Ziff. 3.2). Nach wie vor verursachergebührenfrei soll die Abfuhr von Papier und Karton im Farbsack-Trennsystem sein (vgl. Art. 15 Abs. 1 Bst. c).</p> <p>Absatz 4 schreibt für die ganze Stadt mit Ausnahme der Inneren Stadt neu den Grundsatz vor, dass die Siedlungsabfälle in Containern bereitgestellt werden müssen.</p> <p>Betriebe stellen ihre Siedlungsabfälle nach Absatz 5, wie heute, in Containern ohne Verwendung gebührenpflichtiger Säcke bereit, soweit die Stadt ihnen nicht die Bereitstellung nach dem Farbsack-Trennsystem bewilligt. Eine entsprechende Bewilligung soll mit einer gewissen Grosszügigkeit vor allem kleinen Betrieben erteilt werden, die wenig Abfall verursachen und in dieser Hinsicht mehr oder weniger mit Haushalten verglichen werden können.</p> <p>Grün-, Rüst- und Speiseabfälle können, ebenfalls wie heute, in besonderen dafür bestimmten Containern bereitgestellt werden, für die eine pauschale Jahresgebühr geschuldet ist (Abs. 6; vgl. auch Art. 18 Abs. 1 Bst. c und Anhang Ziff. 3.2^{bis}).</p> <p>Absatz 7 regelt die Eigentumsverhältnisse und damit auch die Zuständigkeiten für die Beschaffung, den Unterhalt (Reparatur) und gegebenenfalls die Erneuerung der Container. Neu stellt die Stadt alle Container für die Sammlung der Abfälle in gebührenpflichtigen Säcken und alle Container für Betriebe zur Verfügung (Satz 1). Dieser Systemwechsel hat für die Stadt nicht unerhebliche Kosten zur Folge. Die Übernahme oder der Ersatz bestehender privater Container durch stadteigene soll deshalb nicht sofort flächendeckend, sondern erst nach und nach mit Rücksicht auf die tatsächlichen Verhältnisse bei den Liegenschaften erfolgen (vgl. Art. 30b und Erläuterungen dazu). Bei Liegenschaften, die auf jeden Fall einen grösseren Container benötigen, wird der bestehende Container ausgetauscht. Die Container für Grün-, Rüst- und Speiseabfälle stehen nach wie vor im Eigentum der Privaten (Satz 2). Satz 3 verpflichtet die Stadt ausdrücklich zur Erfassung der Gebührenpflichtigen für die Container gemäss Absatz 5 und 6, in denen Abfall ohne Verwendung von gebührenpflichtigen Säcken oder Gebührenmarken bereitgestellt wird (vgl. Art. 14 Abs. 2 und 3).</p>

Art.	Abfallreglement AFR (Änderungen)	Erläuterungen
		<p>Das neue System geht vom Grundsatz aus, dass die Container auf privatem Grund bereitgestellt werden. Absatz 8 verpflichtet die Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer, einen entsprechenden geeigneten Standplatz zur Verfügung zu stellen. Je nach den örtlichen Gegebenheiten könnte eine unbedingte Verpflichtung in diesem Sinn aber unverhältnismässig sein, beispielsweise bei sehr engen räumlichen Verhältnissen. Die Verpflichtung besteht deshalb nur, soweit ein Standplatz auf privatem Grund auch tatsächlich möglich und für die Betroffenen zumutbar ist. Über die (ausnahmsweise) Befreiung von dieser Pflicht wird in Form einer Verfügung zu entscheiden sein. Eine Verfügung wird auch zu erlassen sein, wenn die Möglichkeit oder Zumutbarkeit eines privaten Standplatzes bestritten ist. In vielen Fällen wird das Problem so entschärft werden können, dass für mehrere Liegenschaften ein gemeinsamer Standplatz zur Verfügung gestellt wird. Dies ist einerseits vorteilhaft für die Privaten, weil diesfalls nicht alle Privaten einen besonderen Platz zur Verfügung stellen müssen, entspricht aber andererseits auch dem Interesse der Stadt an einer möglichst wirtschaftlichen Abfuhr. Die Stadt soll deshalb mit einer entsprechenden Bestimmung in der Verordnung die Möglichkeit erhalten, gemeinsame Standplätze durch einen angemessenen finanziellen Beitrag gezielt zu fördern.</p> <p>Die Absätze 1-8 enthalten, wie auch der Randtitel des Artikels zum Ausdruck bringt, lediglich die wichtigsten Grundsätze. Detailliertere allgemeine, abstrakte Vorgaben und Ausnahmen von diesen Grundsätzen in begründeten Fällen, soweit angezeigt, soll nach Absatz 9 die Verordnung enthalten. Im konkreten Fall wird aber auch die zuständige Stelle, d.h. Entsorgung + Recycling Stadt Bern, Vorgaben zur Bereitstellung machen müssen (<i>Beispiel</i>: Verwendung eines gemeinsamen Bereitstellungsplatzes für drei hintereinanderstehende Wohnblöcke).</p> <p>Der heutige Absatz 3 wird als neuer Artikel 6a formuliert, weil er an sich nicht (direkt) die Sammlung und Bereitstellung regelt und der neue Artikel 6 verhältnismässig umfangreich ist. Die Bestimmung wird entsprechend redaktionell angepasst.</p>

Art.	Abfallreglement AFR (Änderungen)	Erläuterungen
10	<p>Art. 10 Grundsätze der Finanzierung</p> <p>¹ Die Aufwendungen für die Erfüllung der spezialfinanzierten Aufgabe nach Artikel 9 umfassen die vollen Kosten für</p> <p>a. die öffentliche Entsorgung, namentlich für den Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes einschliesslich der Sammlung von Separatabfällen (Papier, Glas, Metall, Kunststoffe, Garten- und Küchenrüstabfälle, Speiseresten und dergleichen) und der dem Sammeldienst dienenden Infrastruktur (Fahrzeuge, Container, Sammelstellen, Quartierkompostplätze, Entsorgungshöfe und dergleichen);</p> <p>[...]</p> <p>² Die Aufwendungen nach Absatz 1 werden finanziert durch</p> <p>a. Gebühren und die Ersatzabgabe nach Artikel 23a;</p> <p>[...]</p> <p>³ Die Inhaberinnen und Inhaber tragen die Kosten für</p> <p>a. das Bereitstellen der Abfälle zur öffentlichen Entsorgung wie beispielsweise das Beschaffen und Bereitstellen von Containern, soweit dafür nicht die Stadt zuständig ist;</p> <p>[...]</p>	<p>Wie Artikel 5 Absatz 4 wird auch Absatz 1 Buchstabe a neu allgemeiner gefasst; auf die ausdrückliche Aufzählung einzelner Separatabfälle wird verzichtet. Heute tragen die Inhaberinnen und Inhaber generell die Kosten für das Bereitstellen der Abfälle und insbesondere die Kosten für entsprechende Container. Neu werden die Container für Haushalte und Gewerbebetriebe mit Ausnahme der Container für Grün-, Rüst- und Speiseabfälle durch die Stadt zur Verfügung gestellt (Art. 6 Abs. 7). Die Regel, dass die Inhaberinnen und Inhaber die Kosten für das Beschaffen und Bereitstellen der Container tragen, gilt somit nicht mehr; dieses Beispiel wird deshalb in Absatz 3 Buchstabe a gestrichen. Nach wie vor durch diese Bestimmung erfasst ist aber das Bereitstellen der Grün-, Rüst- und Speiseabfälle; das Beschaffen und Bereitstellen der entsprechenden Container bleibt Sache der Privaten.</p> <p>Absatz 2 Buchstabe a wird aufgrund der Einführung der Ersatzabgabe nach Artikel 23a weiter gefasst.</p>
	<p>4. Abschnitt: Gebühren und Ersatzabgabe</p>	<p>Der Abschnittstitel wird an die Einführung der Ersatzabgabe nach Artikel 23a angepasst.</p>
14	<p>Art. 14 Grundsatz und Gebührenpflichtige</p> <p>[...]</p> <p>² Im Fall der Bereitstellung des Abfalls in Containern ohne gebührenpflichtige Abfallsäcke Säcke (Art. 6 Abs. 5) schuldet die Eigentümerin oder der Eigentümer des Containers die Gebühr, wer die Container für die Bereitstellung verwendet.</p> <p>[...]</p>	<p>Eigentümerin der Container für die Bereitstellung von Siedlungsabfällen ist neu die Stadt Bern. Die subjektive Gebührenpflicht muss deshalb in Absatz 2 neu umschrieben werden. Für diese Container wird ein System einzuführen sein, das die zuverlässige Zuordnung der Container zu den Gebührenpflichtigen erlaubt. Die Abfallverordnung wird vorsehen, dass Container entsprechend gekennzeichnet oder ausgerüstet werden müssen. Absatz 2 betrifft in erster Linie Betriebe (vgl. Art. 6 Abs. 5), aber unter Umständen auch Haushalte, soweit diesen in besonderen</p>

Art.	Abfallreglement AFR (Änderungen)	Erläuterungen
		<p>Fällen ebenfalls die Bereitstellung des Abfalls ohne gebührenpflichtige Säcke bewilligt werden sollte.</p> <p>Weil mit dem Farbsack-Trennsystem anstelle der bisherigen blauen Abfallsäcke für alle Arten von Siedlungsabfall verschiedene Säcke für die einzelnen Abfallarten zu verwenden sind und der Begriff «Abfallsack» deshalb missverständlich sein könnte, ist in Absatz 2, wie generell im Reglement, neu von «Säcken» und nicht mehr von «Abfallsäcken» die Rede (vgl. auch Art. 18 Abs. 1 Bst. a und d sowie Art. 23 Abs. 1).</p>
15	<p>Art. 15 Gebührenfreiheit</p> <p>¹ Keine Gebühren werden erhoben für</p> <p>a. die Entsorgung von Abfällen aus Haushalten und, in kleinen Mengen, aus Gewerbe, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben, wenn dafür bereits eine vorgezogene Entsorgungsgebühr erhoben worden ist;</p> <p>b. (...)</p> <p>c. die Entsorgung von andern Abfällen, die im Rahmen von Wertstoffsammlungen separat entsorgt werden, wie Papier, Metall, Kunststoffe und dergleichen Papier und Karton;</p> <p>d. das Häckseln kleiner Mengen von Grünmaterial.</p>	<p>Besondere Abfallarten wie Metall, Kunststoffe und dergleichen werden nach dem Farbsack-Trennsystem wie Kehricht in den dafür vorgesehenen gebührenpflichtigen Säcken für die Abfuhr bereitgestellt. Die Gebührenfreiheit (Verursachergebühren) gilt deshalb gemäss Absatz 1 Buchstabe c neu nur noch für Papier und Karton. Der Gemeinderat hat aber nach Absatz 2 die Möglichkeit, durch die Verordnung weitere Leistungen gebührenfrei zu erklären, wenn dies im Interesse der umweltgerechten Entsorgung oder aus wirtschaftlichen Gründen angezeigt ist. Er hätte somit theoretisch die Möglichkeit vorzusehen, dass weitere besondere Abfallarten gebührenfrei entsorgt werden.</p>
17	<p>Art. 17 Grundgebühr</p> <p>¹ Der Ertrag aus den Grundgebühren soll die Kosten für das Personal, die dem Sammeldienst dienende Infrastruktur (Art. 10 Abs. 1 Bst. a), die Logistik, die Aufgaben der Stadt nach Artikel 7 und die Separat- und Sonderabfallsammlungen decken, soweit diese nicht durch Gebühren nach Artikel 19 gedeckt werden.</p> <p>[...]</p>	<p>Absatz 1 wird terminologisch angepasst. Das Reglement verzichtet neu auf den Begriff «Wertstoffe» und bezeichnet die entsprechenden Abfallarten als «Separatabfälle». Vgl. Bemerkungen zu Artikel 5 Absatz 4.</p>
18	<p>Art. 18 Verursachergebühren im Allgemeinen</p> <p>Die Verursachergebühr besteht</p>	<p>Wie in Artikel 14 Absatz 2 ist auch in Absatz 1 Buchstabe a und d neu nur noch von «Säcken» oder «Sack» und nicht mehr von «Abfallsäcken» oder «Abfallsack» die Rede (vgl. Erläuterungen zu Art. 14).</p>

Art.	Abfallreglement AFR (Änderungen)	Erläuterungen
	<p>a. im Fall der Bereitstellung des Abfalls in Containern ohne Verwendung von gebührenpflichtigen Abfallsäcken Säcke aus einem Betrag pro Kilogramm entsorgten Abfall. Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe schulden zusätzlich einen Betrag pro Leerung des Containers (Andockgebühr);</p> <p>b. für Abfälle, die auf besonderes Verlangen hin abgeholt werden, aus einem Betrag, der sich nach Lademinuten bemisst;</p> <p>c. für organische Abfälle, die der Grüngutsammlung übergeben werden, aus einer jährlichen volumenabhängigen Containergebühr;</p> <p>d. in den übrigen Fällen aus einer Verursachergebühr, die pro Abfallsack Sack, abgestuft nach Art des Abfalls und nach Grösse, oder pro Bündel Kleinsperrgut erhoben wird.</p>	
23	<p>Art. 23 Erhebung der Gebühren</p> <p>¹ Die Verursachergebühren nach Artikel 18 Buchstabe d Buchstabe d werden durch den Verkauf von gebührenpflichtigen Abfallsäcken Säcken oder Gebührenmarken für Kleinsperrgut erhoben. [...]</p>	<p>Die Änderungen in Absatz 1 enthalten lediglich kleinere Präzisierungen. Auch an dieser Stelle ist neu nur noch von «Säcken» und nicht mehr von «Abfallsäcken» die Rede (vgl. Erläuterungen zu Art. 14). Zudem wird präzisiert, dass die Gebührenmarken – was schon heute der Fall ist – nur für Kleinsperrgut vorgesehen sind. Die Ansätze für die Gebührenmarken richten sich nach Ziffer 3.2 des Rahmen-Gebührentarifs im Anhang. Schliesslich wird, wie in anderen Bestimmungen, der Begriff «Buchstabe» und nicht «lit.» verwendet.</p>
23a (neu)	<p>Art. 23a Ersatzabgabe</p> <p>¹ Die Stadt erhebt eine Ersatzabgabe von den Liegenschaftseigentümern und -eigentümern, die von der Pflicht, einen Standplatz für Container auf privatem Grund zur Verfügung zu stellen (Art. 6 Abs. 8), befreit sind.</p> <p>² Artikel 21 und Artikel 23 Absatz 2 finden sinngemäss Anwendung.</p>	<p>Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften sind grundsätzlich verpflichtet, für die Container einen geeigneten Standplatz auf ihrem privaten Grund zur Verfügung zu stellen (Art. 6 Abs. 8). Wo dies nicht möglich oder zumutbar ist und auch kein gemeinsamer Standplatz für mehrere Liegenschaften besteht, müssen die Container auf öffentlichem Grund für die Abfuhr bereitgestellt werden. Die betroffenen Privaten sind in diesem Fall, anders als andere, von einer Verpflichtung befreit und nehmen für die ihnen obliegende Bereitstellung den öffentlichen Grund für die Container in Anspruch oder geben Abfälle an eine Sammelstelle ab, was ebenfalls einer «Zusatzleistung» der Stadt entspricht. Artikel 23a sieht deshalb im Interesse der Gerechtigkeit und Rechtsgleichheit vor, dass für diesen Vorteil eine massvolle Ersatzabgabe geschuldet ist. Ersatzabgaben sind rechtlich betrachtet keine Gebühren, sondern eine Art «Ausgleichsabgabe» für die (ausnahmsweise) Befreiung von einer öffentlich-rechtlichen Pflicht. Abgabepflichtig</p>

Art.	Abfallreglement AFR (Änderungen)	Erläuterungen
		sind die Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer, die von der Pflicht zum Zur-Verfügung-Stellen eines Containerstandplatzes befreit sind und von diesem Vorteil und den Leistungen der Stadt profitieren.
24	<p>Art. 24 Tarife</p> <p>¹ Die Höhe der einzelnen Gebühren nach Artikelden Artikeln 17, 18 und 20 sowie der Ersatzabgabe nach Artikel 23a richtet sich nach dem Rahmen-GebührentarifRahmentarif im Anhang.</p> <p>[...]</p>	Die Einführung der Ersatzabgabe erfordert eine rein redaktionelle Anpassung von Artikel 24 Absatz 1.
26	<p>Art. 26 Aufsicht</p> <p>[...]</p> <p>² Sie erlässt die stellt sicher, dass die Vorgaben zur rechtmässigen und fachgerechten Entsorgung, insbesondere betreffend die Bereitstellung der Abfälle, eingehalten werden. Sie erlässt die notwendigen Verfügungen.</p> <p>[...]</p>	Als Gegenstück zu der in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b ausdrücklich verankerten Verpflichtung zur Bereitstellung der Siedlungsabfälle nach den Vorgaben des Reglements, der Verordnung und von Entsorgung + Recycling wird die Pflicht der Stadt zur Sicherstellung und Durchsetzung dieser Vorgaben in Absatz 2 neu ebenfalls explizit erwähnt. Verfügungen nach dieser Bestimmung können beispielsweise die Durchsetzung der Pflicht, einen Standplatz für Container auf privatem Grund zur Verfügung zu stellen, oder aber die Befreiung von dieser Pflicht betreffen.
30	<p>Art. 30 Ausführungsbestimmungen</p> <p>Der Gemeinderat erlässt</p> <ol style="list-style-type: none"> a. eine Verordnung zu diesem Reglement, insbesondere über die Bereitstellung, Sammlung und Behandlung der Siedlungs- und Sonderabfälle, den Ausschluss besonderer Abfallarten von der ordentlichen Sammlung, die private Entsorgung und den Bezug der Gebühren; b. soweit erforderlich Gebührentarife und den Tarif für die Ersatzabgabe nach Artikel 23a im Rahmen des Rahmen-GebührentarifsRahmentarifs im Anhang; c. den Gebührentarif für die Entsorgung von selbst angelieferten Abfällen (Art. 24 Abs. 3). 	Auch die Änderung von Artikel 30 Buchstabe b ist eine rein redaktionelle Anpassung an die Einführung der Ersatzabgabe.

Art.	Abfallreglement AFR (Änderungen)	Erläuterungen
	6. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen	<p>Das AFR enthält heute keine besonderen Übergangsbestimmungen. Weil mit dem neuen Artikel 30a eine solche eingeführt wird, wird der Titel des 6. Abschnitts entsprechend angepasst.</p>
30a (neu)	<p>Art. 30a Einführung der getrennten Bereitstellung</p> <p><i>¹ Die Stadt führt die Möglichkeit der getrennten Bereitstellung von Separatabfällen und die Pflicht zur Verwendung von Containern nach Artikel 6 schrittweise in den einzelnen Stadtteilen mit Ausnahme der Inneren Stadt ein.</i></p> <p><i>² Die Einführung erfolgt bis spätestens per 31. Dezember 2027.</i></p> <p><i>³ Der Gemeinderat bestimmt, zu welchem Zeitpunkt die Einführung in den einzelnen Stadtteilen erfolgt. Die zuständige Behörde trifft rechtzeitig die nötigen Vorkehrungen für die Umstellung und erlässt namentlich die erforderlichen Verfügungen.</i></p> <p><i>⁴ Bis zur Einführung des neuen Systems gilt in den einzelnen Stadtteilen das bisherige Recht. Die Gebühr der Säcke für Kehricht richtet sich nach Ziffer 3.2.1 des Anhangs.</i></p>	<p>Der neue Artikel 30a regelt die schrittweise Einführung des Farbsack-Trennsystems in den einzelnen Stadtteilen. Nicht eingeführt wird das System nach Absatz 1 in der Inneren Stadt. Sollte dies zu einem späteren Zeitpunkt der Fall sein, müssten das Reglement und insbesondere auch Artikel 6 entsprechend angepasst werden. Absatz 3 sieht vor, dass der Gemeinderat im Rahmen der zeitlichen Vorgabe nach Absatz 2 den genauen Zeitpunkt der Einführung des neuen Systems in den einzelnen Stadtteilen festlegt. Der Gemeinderat wird im konkreten Fall zu berücksichtigen haben, bis wann die nötigen Vorarbeiten geleistet und die erforderlichen Entscheide, z.B. betreffend den Standort der Container, gefällt werden können.</p> <p>Die schrittweise Einführung des neuen Systems hat zur Folge, dass für die Übergangszeit nicht in allen Stadtteilen die gleichen Regeln gelten (Abs. 4). Dies erscheint zwar, formal betrachtet, etwas «unschön», ist aber aus praktischen und Ressourcen-Gründen unabdingbar</p>
30b (neu)	<p>Art. 30b Übergang zum System mit stadteigenen Containern</p> <p><i>¹ Die Stadt ersetzt private Container mit Ausnahme der Container für Grün-, Rüst- und Speiseabfälle durch stadteigene Container, wenn die privaten Container gebrauchsunfähig geworden sind.</i></p> <p><i>² Sie kann gebrauchsfähige private Container gegen ein angemessenes Entgelt übernehmen.</i></p> <p><i>³ Die Privaten benützen bisher verwendete eigene Container weiterhin, bis sie durch stadteigene Container ersetzt werden.</i></p>	<p>Der neue Artikel 30b regelt den Übergang zum System mit stadteigenen Containern. Die Bestimmung gilt nicht für die Container für Grün-, Rüst- und Speiseabfälle, die nach wie vor durch die Privaten zu beschaffen sind (Art. 6 Abs. 7).</p> <p>Die Stadt wird ab der Einführung der generellen Containerpflicht stadteigene Container in allen Fällen zur Verfügung stellen müssen, in denen die Privaten bisher keine Container verwendet haben. Bereits verwendete private Container sollen aber nicht unbedingt bereits zu diesem Zeitpunkt, sondern erst nach und nach übernommen oder durch stadteigene Container ersetzt werden, Dies wird immer dann erfolgen müssen, wenn private Container gebrauchsunfähig geworden sind (Abs. 1). Die Stadt kann aber auch gebrauchsfähige private Container gegen ein angemessenes Entgelt übernehmen, wenn bei einer Liegenschaft ein grösserer Container benötigt wird (Abs. 2). Die Umstellung auf das System mit stadteigenen Containern erfolgt somit erst nach und nach mit Rücksicht auf die Bedürfnisse im</p>

Art.	Abfallreglement AFR (Änderungen)	Erläuterungen
		<p>konkreten Fall. Solange die privaten Container nicht durch stadteneigene ersetzt worden sind, gilt nach wie vor die Regel, dass die Privaten ihre eigenen Container verwenden (Abs. 3). Selbstverständlich ist, dass die Stadt in geeigneter Weise dafür sorgen muss, dass die Eigentumsverhältnisse in allen Fällen geklärt sind.</p>

3. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen im Anhang "Rahmen-Gebührentarif für die Abfallentsorgung" (Änderungen fett und kursiv)

Ziff.	Anhang AFR (Änderungen)	Erläuterungen
	Anhang Rahmen-Gebührentarif <i>Rahmentarif</i> für die Abfallentsorgung	Der Titel wird an die Einführung der Ersatzabgabe nach Artikel 23a und Ziffer 4 des Anhangs redaktionell angepasst.
3.1	Container ohne gebührenpflichtige AbfallsäckeSäcke	Wie im Reglement selbst ist auch im Anhang nur noch von «Säcken» und nicht mehr von «Abfallsäcken» die Rede (vgl. Erläuterungen zu Art. 14).
3.1.1	Gebühr für die Leerung von Containern von Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben (Andockgebühr): a. für 240-Liter-Container b. für 360-Liter-Container c. für 600/660-Liter-Container d. für 770/800 Liter-Container e. für Presscontainer	<i>Rahmen muss angepasst werden, da Entsorgung + Recycling bereits unter dem Minimum ist. Die Volumenangaben der Container werden konkretisiert auf die handelsüblichen Grössen.</i> 6.50 – 8.50 4.50 – 6.50 2.50 – 4.50 1.00 – 3.00 Zeittarif I
3.1.2	Gebühr pro Kilogramm entsorgten Abfall	Die Verursachergebühren müssten nach der aktuellen Abfallrechnung tiefer angesetzt werden, als es die Untergrenzen des geltenden Rahmen-Gebührentarifs erlauben. Die Ziffer 3.1.2 wird entsprechend nach unten angepasst.
	<i>Die Mehrwertsteuer ist in den Ansätzen gemäss Ziffer 3.1.1 und 3.1.2 inbegriffen.</i>	Die Regelung im Rahmen-Gebührentarif betreffend die Mehrwertsteuer ist heute uneinheitlich: Für die Gebühren für Container nach Ziffer 3.1.1 und 3.1.2 und für die Abfallsäcke und Kleinsperrgut nach Ziffer 3.2.1 und 3.2.2 ist sie in der Gebühr inbegriffen, in den übrigen Fällen, z.B. für die Grundgebühren nach Ziffer 3.1 und die Jahresgebühren für die Grüngutsammlung nach Ziffer 3.2 ^{bis} , nicht. Dies ist unübersichtlich und für die Gebührenpflichtigen kaum nachvollziehbar. Die Regelung wird deshalb vereinheitlicht. Mit der Streichung der vorliegenden Bestimmung gilt entsprechend der kantonalen Vorgabe in Artikel 91 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111) neu, dass die Mehrwertsteuer in allen Fällen zusätzlich zu den festgelegten Gebühren geschuldet ist.
3.2	<i>Abfallsäcke</i>Säcke und Kleinsperrgut	Wie im Reglement selbst und unter Ziffer 3.1 ist auch hier nur noch von «Säcken» und nicht mehr von «Abfallsäcken» die Rede (vgl. Erläuterungen zu Art. 14).

Ziff.	Anhang AFR (Änderungen)	Erläuterungen
3.2.1	Gebühr für Abfallsäcke Säcke für Kehricht: a. für 17-Liter-Säcke b. für 35-Liter-Säcke c. für 60-Liter-Säcke d. für 110-Liter-Säcke	Die Sackgebühren müssten nach der aktuellen Abfallrechnung heute richtigerweise tiefer angesetzt werden, als es die Untergrenzen des geltenden Rahmen-Gebührentarifs erlauben. Die Rahmen nach Ziffer 3.2.1 werden entsprechend nach unten angepasst.
3.2.2	Gebühr für Säcke für gemischte Kunststoffe: a. für 17-Liter-Säcke b. für 35-Liter-Säcke	Die Gebühren gemäss den Ziffern 3.2.2 und 3.2.3 sind die Konsequenz des Farbsack-Trennsystems und werden neu erhoben. Die Tarife in Ziffer 3.2.2 werden so angesetzt, dass sie leicht tiefer sind als die Gebühren für die Kehrichtsäcke. Die Kosten für die Verwertung der Kunststoffe sind höher als die Kosten für die Verbrennung des Kehrichts. Da die Kunststoffe aber im Durchschnitt leichter sind als Kehricht, ist eine leicht tiefere Gebühr gerechtfertigt.
3.2.3	Gebühr für Säcke für weitere Separatabfälle: a. für 17-Liter-Säcke b. für 35-Liter-Säcke	Die Gebühren gemäss Ziffer 3.2.3 werden so angesetzt, dass die Produktions- und Verteilungskosten der Farbsäcke gedeckt werden können. Der Einfachheit halber werden für alle Farbsäcke bis auf die Kunststoffsäcke einheitliche Gebühren erhoben.
3.2.4	Gebühr für Kleinsperrgut, pro Bündel oder Schachtel	Die Abfallverordnung wird vorsehen, dass Kleinsperrgut neu immer zu bündeln ist und nicht mehr lose in Schachteln bereitgestellt werden kann. Ziffer 3.2.4 wird entsprechend angepasst. Diese Gebühr wird in Form einer Gebührenmarke erhoben (Art. 23 Abs. 1). Die Gebühr wird analog dem 110 Liter Kehrichtsack nach unten angepasst.
	Die Mehrwertsteuer ist in den Ansätzen gemäss Ziffer 3.2.1 und 3.2.2 inbegriffen.	Vgl. Erläuterungen zur Streichung der entsprechenden Bestimmung unter Ziffer 3.1.1 und 3.1.2.
4 (neu)	ERSATZABGABE	
4.1 (neu)	Ersatzabgabe für die Befreiung von der Pflicht, einen Standplatz für Container auf privatem Grund zur Verfügung zu stellen, pro m² Bruttogeschossfläche der Gebäude	Die Ersatzabgabe ist neu (vgl. Erläuterungen zu Art. 23a). Sie wird, wie die Grundgebühr, nach der Bruttogeschossfläche der Gebäude bemessen. Damit kann für die Bemessung der Abgabe auf Daten zurückgegriffen werden, die bereits verfügbar sind.

4. Übersicht über die konkreten Verbrauchsgebühren und die Ersatzabgabe, welche im Rahmen der Einführung des Farbsack-Trennsystems erhoben werden (gemäss Abfalltarif)

Abfalltarif	
Art. 4 Verbrauchsgebühren Für die Verbrauchsgebühren gemäss Ziffer 3 des Rahmen-Gebührentarifs für die Abfallentsorgung im Anhang zum Abfallreglement gelten die folgenden Ansätze:	exkl. MWST (Preise gerundet auf zwei Kommastellen)
c. Gebühr für Säcke für Kehricht (Ziff. 3.2.1 Rahmen-Gebührentarif) 1. für 17-Liter-Säcke 2. für 35-Liter-Säcke 3. für 60-Liter-Säcke 4. für 110-Liter-Säcke	Fr. 0.64 Fr. 1.30 Fr. 2.22 Fr. 4.07
c. ^{bis} (neu) Gebühr für Säcke für gemischte Kunststoffe (Ziff. 3.2.2 Rahmen-Gebührentarif) 1. für 17-Liter-Säcke 2. für 35-Liter-Säcke	Fr. 0.63 Fr. 1.26
c. ^{ter} (neu) Gebühr für Säcke für weitere Separatabfälle (Ziff. 3.2.3 Rahmen-Gebührentarif) 1. für 17-Liter-Säcke 2. für 35-Liter-Säcke	Fr. 0.23 Fr. 0.46
Art. 4a (neu) Ersatzabgabe Ersatzabgabe für die Befreiung von der Pflicht, einen Standplatz für Container auf privatem Grund zur Verfügung zu stellen, pro Gebäude (Ziff. 4 Rahmentarif) Ansatz pro m ² Bruttogeschossfläche pro Jahr	Fr. 00.35

4. Übersicht der konkreten Verbrauchsgebühren und die Ersatzabgabe, welche im Rahmen der Einführung des Farbsack-Trennsystems erhoben werden

Verbrauchsgebühren	
Für die Verbrauchsgebühren gemäss Ziffer 3 des Rahmen-Gebührentarifs für die Abfallentsorgung im Anhang zum Abfallreglement gelten die folgenden Ansätze:	
	pro Rolle inkl. 7.7 % MWST
Gebühr für Säcke für Kehricht (Ziff. 3.2.1 Rahmen-Gebührentarif), Rolle mit 10 Säcken 1. für 17-Liter-Säcke 2. für 35-Liter-Säcke 3. für 60-Liter-Säcke 4. für 110-Liter-Säcke	Fr. 6.95 Fr. 13.95 Fr. 23.90 Fr. 21.90
Gebühr für Säcke für gemischte Kunststoffe (Ziff. 3.2.2 Rahmen-Gebührentarif), Rolle mit 10 Säcken 1. für 17-Liter-Säcke 2. für 35-Liter-Säcke	Fr. 6.75 Fr. 13.55
Gebühr für Säcke für weitere Separatabfälle (Ziff. 3.2.3 Rahmen-Gebührentarif), Rolle mit 20 Säcken 1. für 17-Liter-Säcke 2. für 35-Liter-Säcke	Fr. 4.95 Fr. 9.90

Verbrauchsgebühren	
Ersatzabgabe	pro Jahr MWST-befreit
Ersatzabgabe für die Befreiung von der Pflicht, einen Standplatz für Container auf privatem Grund zur Verfügung zu stellen, pro Gebäude (Ziff. 4 Rahmen-Gebührentarif) Ansatz pro m ² Bruttogeschossfläche	Fr. 00.35